

**Raumordnungsverfahren
für das geplante
Pumpspeicherkraftwerk Atdorf
der Schluchseewerk AG**

auf den Gemarkungen Bad Säckingen, Herrischried, Rickenbach, Wehr
Landkreis Waldshut

**Ergebnisprotokoll des Erörterungstermins
(29. und 30. September 2010)**

Inhalt:

I.	Begrüßung / Organisatorisches und Regularien	1
II.	Verfahrensstand	2
III.	Allgemeines zur Absichtung zwischen Raumordnung und Planfeststellung.....	3
IV.	Vorstellung des Projekts durch die Antragstellerin	4
V.	Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen	5
V.1	Verfahrensfragen inkl. Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab	5
V.2	Energiewirtschaftliche Notwendigkeit	7
V.3	Betrachtung der technischen Alternativen	18
V.4	Betrachtung von Standortalternativen	21
V.5	Raumordnerische Belange des PSW Atdorf außerhalb des Umweltbereichs	27
V.6	Raumbedeutsame Umweltauswirkungen des PSW Atdorf	44
V.7	Sonstiges.....	55
VI.	Schluss	55
	Abkürzungsverzeichnis	I
	Anlagenverzeichnis	I
	Folienverzeichnis	II

**Erarbeitet von:
Seeliger, Gminder & Partner
im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg
November 2010**

Ort: Kursaal Bad Säckingen
Rudolf-Eberle-Platz 3, 79713 Bad Säckingen
Datum: 29. September 2010, 09:30 Uhr bis 19:10 Uhr
30. September 2010, 09:30 Uhr bis 14:15 Uhr

I. Begrüßung / Organisatorisches und Regularien

Herr Dr. Johannes Dreier (Verhandlungsleitung VL), Leiter des Referats 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz des Regierungspräsidiums Freiburg (RPF) begrüßt die anwesenden Teilnehmer zum Erörterungstermin des Raumordnungsverfahrens zum geplanten Pumpspeicherkraftwerk Atdorf im Kursaal Bad Säckingen. Er verweist darauf, dass allen Beteiligten bewusst ist, dass das geplante Vorhaben einen großen Eingriff in den Hotzenwald darstellt. Die Raumordnung hat jedoch das Ziel, dass eine umweltgerechte, sichere und preisgünstige Energieversorgung gewährleistet ist. Aus diesem Grund hat die Höhere Raumordnungsbehörde in einem rechtlich gesicherten Verfahren die Vereinbarkeit der verschiedenen Interessen zu prüfen und festzustellen, ob die Eingriffe zur Erlangung der energiepolitischen Ziele gerechtfertigt sind. Falls dies positiv beantwortet werden kann, so ist noch zu prüfen, welche Maßgaben in den Raumordnungsbeschluss zur Gewährleistung der Raumverträglichkeit aufzunehmen sind. Daher ist es das Ziel des Erörterungstermins, die eingegangenen Einwendungen auch im Hinblick auf die Erfordernis einer Bearbeitung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu betrachten.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) stellt im Folgenden die weiteren Mitglieder der Verhandlungsleitung vor:

- Frau Katja Selk (Juristin am Referat Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz des RPF)
- Herr Dr. Thomas Seeliger (externer Verfahrensbegleiter)
- Herr Thomas Türk (Protokollant)

Für das Protokoll werden Tonaufnahmen der Verhandlung gefertigt, die bis zur Erlangung der Rechtskraft des nachfolgenden vom Landratsamt Waldshut-Tiengen (LRA WT) zu erarbeitenden Planfeststellungsbeschlusses aufbewahrt werden. Sonstige Ton- und Bildaufnahmen sind während der eigentlichen Erörterung ausgeschlossen.

Es sind ebenfalls zahlreiche Träger öffentlicher Belange (TÖB) erschienen. Die Träger öffentlicher Belange werden sich im Falle von Wortbeiträgen selbst vorstellen. Zu Anfang werden nur folgende anwesende Personen benannt:

- Herr Joachim Sauter (Leiter des energiepolitischen Grundsatzreferats im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg)
- Herr Karl-Heinz Hoffmann-Bohner (Direktor des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee)
- Herr Jörg Gantzer (Erster Landesbeamter im Landkreis Waldshut-Tiengen)

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Auf der Seite der Gemeinden werden neben den Gemeinden Rickenbach, Murg und Schluchsee ferner durch Herr Dr. Johannes Dreier (VL) weitere Gemeindevertreter begrüßt:

- Herr Weissbrodt (Bürgermeister der Stadt Bad Säckingen)
- Herr Thater (Bürgermeister der Stadt Wehr)
- Herr Berger (Bürgermeister der Gemeinde Herrisried)
- Herr Schneider (Gemeinde Rickenbach)

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) weist darauf hin, dass es sich bei den Gemeinden Bad Säckingen, Herrisried, Rickenbach und Wehr um die Belegenheitsgemeinden handelt, auf deren Gemarkungen die Anlagen des Vorhabens zum Liegen kommen werden. Die Gemeinden Schluchsee und St. Blasien wurden ebenfalls im Rahmen des Verfahrens gehört, da sich die Variante Habsberg auf deren Gemarkungen befindet und somit mittelbar Beeinträchtigungen eintreten könnten.

Ferner werden durch Herr Dr. Johannes Dreier (VL) die Vertreter vom BUND, NABU, Schwarzwaldverein und der BI Atdorf, der Presse sowie die interessierten sonstigen Anwesenden begrüßt.

Die BI Atdorf und die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit den TÖB gleichgestellten Naturschutzverbände lassen sich dabei durch Anwälte, Herrn Prof. Dr. Andreas Staudacher (Rechtsbeistand des BUND) und Herrn Philipp Heinz (Rechtsbeistand der BI Atdorf), vertreten.

Der Erörterungstermin wird nach Sachthemen gegliedert verhandelt (*vgl. Folien 1-7*). Im Zuge eines Raumordnungsverfahrens besteht jedoch keine Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins. Im Interesse eines transparenten und offenen Verfahrens wurde sich aber für die Durchführung entschieden. Gegenstand der Raumordnung sind nur dauerhafte Anlagen. Temporäre Einrichtungen, so zum Beispiel alle die Bauphase betreffenden Sachverhalte, sind nicht Gegenstand der Raumordnung. Aus diesem Grund können diese Punkte im Rahmen des Erörterungstermins nur andiskutiert werden.

II. Verfahrensstand

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) führt aus, dass im Herbst 2008 der Vorhabensträger erstmals das Vorhaben des Pumpspeicherkraftwerks Atdorf gegenüber dem RPF vorgestellt hat. Da das Vorhaben aufgrund seiner Dimensionen raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist, wurde durch das RPF festgestellt, dass hierfür vorab ein Raumordnungsverfahren gemäß der Raumordnungsverordnung durchzuführen ist.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2009 legte die Vorhabensträgerin die Unterlagen für den Scoping-Termin vor, der unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 23. März 2009 in Freiburg stattfand. Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 05. Mai 2009 wurde der Untersuchungsrahmen für das Raumordnungsverfahren festgelegt. Im Februar 2010 legte die Vorhabensträgerin dem Regierungspräsidium die Verfahrensunterlagen zunächst zur Prüfung

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

der Vollständigkeit vor. Mit Schreiben vom 09. April 2010 beantragte die Antragstellerin förmlich die Durchführung des Raumordnungsverfahrens.

Nach endgültiger Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen wurde das Verfahren mit Schreiben vom 09. April 2010 mit der Beteiligung der Gemeinden und der Träger öffentlicher Belange sowie der Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit eingeleitet. Den Trägern öffentlicher Belange wurde für ihre Stellungnahmen eine Frist bis 26. Mai 2010 eingeräumt, den beteiligten Gemeinden bis drei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist. Die Unterlagen wurden in den berührten Bürgermeisterämtern öffentlich ausgelegt:

- Stadt Wehr: vom 12. April 2010 bis 11. Mai 2010
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom 01. April 2010
- Stadt Bad Säckingen: vom 26. April 2010 bis 27. Mai 2010
Bekanntmachung in der Badischen Zeitung und im Südkurier vom 17. April 2010
- Gemeinde Herrischried: vom 12. April 2010 bis 12. Mai 2010
Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 01. April 2010
- Gemeinde Rickenbach: vom 12. April 2010 bis 12. Mai 2010
Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde vom 01. April 2010

Jedermann konnte sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Vorhaben äußern. Innerhalb der Frist sind 537 einzeln begründete Einwendungsschreiben Privater, unterschrieben von insgesamt 2619 Einwendern, 96 Kurzeinwendungen per Zeitungsausschnitt sowie 4 Befürwortungen Privater eingegangen.

Die Vorhabensträgerin wurde über die eingehenden Einwendungen und Stellungnahmen laufend informiert, hat die darin vorgebrachten, einzelnen Argumente und Anregungen in Form eines Argumente-Kataloges und eines TöB-Kataloges zur Beantwortung erhalten und hierzu Stellung genommen. Von den beteiligten 58 Trägern öffentlicher Belange haben 46 eine Stellungnahme abgegeben.

Der Erörterungstermin selbst wurde am 14.09.2010 im Südkurier sowie am 15.09.2010 in der Badischen Zeitung bekannt gemacht, nach dem in der Badischen Zeitung bereits am 14.09.2010 eine fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung erfolgte.

III. Allgemeines zur Abschichtung zwischen Raumordnung und Planfeststellung

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) hält zur besseren Abgrenzung der in einem Erörterungstermin innerhalb eines Raumordnungsverfahrens zu diskutierenden Punkte einen Vortrag über die Unterschiede zwischen einem Raumordnungs- und einem Planfeststellungsverfahren (*vgl. Folien 8-15*).

ersetzt Dok.:		Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage:	MM/D.II.4.d./44.
Rev./vom:	1.1/2010-11-22		Dok.:	ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am:	2010-10-14	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision:	2.0
genehmigt:	slg		Datum:	2010-11-24
Bearbeiter:	tür		Seite:	3 von 55

Hierbei wird nochmals verdeutlicht, dass es sich bei dem Raumordnungsverfahren um ein dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorgelagertes Verfahren handelt. Im Raumordnungsverfahren werden raumbedeutsame Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung auf ihre raumordnerische Zulässigkeit geprüft. Es sollen Grundsatzfragen geklärt sowie überörtliche Gesichtspunkte und raumbedeutsame Belange des Umweltschutzes (raumordnerische UVP) abgestimmt werden. Zudem sind ggf. vom Vorhabenträger eingeführt Vorhabensalternativen zu prüfen. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens erfolgt auch eine Abstimmung mit anderen Projekten. Es hat eine Abschiebungsfunktion zum nachfolgenden Zulassungsverfahren.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens steht die raumordnerische Beurteilung, die in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen ist, jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet.

IV. Vorstellung des Projekts durch die Antragstellerin

Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) stellt die Schluchseewerk AG als antragstellendes Unternehmen vor. Im Einzelnen sind anwesend:

- Herr Dr. Michael Sterner (Gutachter zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin) vom Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik
- Frau Annegret-Claudine Agricola (Gutachter zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin) von der deutschen Netzagentur (dena)
- Herr Dr. Klaus Möller (Technischer Planer der Antragstellerin) von Lahmeyer International
- Herr Dr. Klaus Schneider (Leiter Abteilung Technik der Antragstellerin) von der Schluchseewerk AG
- Herr Prof. Dr. Clemens Weidemann (Rechtsberater der Antragstellerin) von Gleiss Lutz
- Herr Thomas Krappel (Rechtsberater der Antragstellerin) von Gleiss Lutz
- Herr Andreas Ness (Umweltgutachter der Antragstellerin) vom Institut für Umweltstudien)
- Herr Heiko Himmler (Umweltgutachter der Antragstellerin) vom Institut für Umweltstudien)
- Herr Prof. Dr. Heinz Hötzl (Gutachter zur Hydrogeologie der Antragstellerin) vom Büro Hydrosond
- Herr Eugen Funk (Gutachter zur Hydrogeologie der Antragstellerin) vom Büro für Hydrogeologie
- Herr Dr. Rainer Röckle (Luftgutachter der Antragstellerin) vom Büro iMA Richter & Röckle

sowie weitere Gutachter und Mitarbeiter der Schluchseewerk AG zur Unterstützung der Antragstellerin.

Im Folgenden erläutert Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) die generelle Funktionsweise von Pumpspeicherkraftwerken (*vgl. Folien 16-27*). Darauf aufbauend stellt

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 4 von 55

Herr Dr. Klaus Möller (Technischer Planer der Antragstellerin) den geplanten technischen Aufbau des Pumpspeicherkraftwerks Atdorf vor (vgl. Folien 28-34).

V. Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen

V.1 Verfahrensfragen inkl. Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) führt aus, dass unter dem Punkt der Verfahrensfragen auch der Aspekt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen behandelt werden kann. Allerdings gilt es hier zu bedenken, dass einerseits die Vollständigkeit der Antragsunterlagen seitens der Raumordnungsbehörde bestätigt wurde und andererseits eventuelle Nachforderungen von Gutachten unter den sie betreffenden Themenschwerpunkten zu behandeln sind.

Mit einer grundsätzlichen Fragen zum inhaltlichen Ablauf des Verfahrens meldet sich Herr Arnold Becker (Einwender aus Bad Säckingen). Es stellt sich ihm die Frage, inwiefern die Raumordnungsbehörde nach unabhängigen Kriterien über die Realisierbarkeit eines derartigen Vorhabens entscheiden kann, wenn sich Vertreter höherer politischer Ebenen und die Spitzen der Verwaltung bereits positiv zum Pumpspeicherkraftwerk Atdorf (PSW Atdorf) positioniert haben. Der Ermessensspielraum der prüfenden Behörden erscheint hier eingeschränkt.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) führt hierzu aus, dass seitens der Raumordnungsbehörde zwei Sachverhalte im Zuge des Verfahrens zu prüfen sind. Dazu gehört zum einen die energiepolitische Notwendigkeit des Vorhabens sowie zum anderen die Raumverträglichkeit des Vorhabens. Hierbei sind die entsprechenden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen des Landes und des Bundes zu berücksichtigen. Insbesondere beim Naturschutz gibt es klare Vorgaben. Vergleichbar ist dieses Vorgehen auch mit der Planung übergeordneter Straßen. Bei diesen gibt es auch Vorgaben übergeordneter politischer Ebenen, die von der planfeststellenden Behörde umzusetzen sind. Bei einigen Fragen der Planung, wie bspw. die Trassenführung, hat die Behörde jedoch noch einen gewissen Spielraum. Dies bedeutet vorliegend, dass das RPF sich einerseits auf Basis der landespolitischen Konzepte bewegen muss, aber andererseits bei der Abwägung unabhängig ist.

Bzgl. des nachgelagerten Zulassungsverfahrens erläutert Herr Jörg Gantzer (ELB Landkreis Waldshut-Tiengen), dass man davon ausgeht, dass ein späterer Planfeststellungsbeschluss beklagt werden wird. Deswegen ist das Ziel des Planfeststellungsverfahrens ein rechtssicherer Beschluss, in dem die Interessen der Politik nachrangig sind.

Als nächstes meldet sich Herr Philipp Heinz (Rechtsbeistand der BI Atdorf) zu Wort. Als Beispiel für die Gebundenheit der Behörde an die Entscheidungen übergeordneter politischer Einheiten führt Herr Philipp Heinz (Rechtsbeistand der BI Atdorf) eine landesplanerische Beurteilung für eine Freileitung in der Uckermark an. Bei dieser Freileitung haben sich alle geprüften Varianten im Konflikt mit den einzelnen Umweltgütern befunden. Trotzdem wurden seitens der Raumordnungsbehörde alle Varianten unter einer Beauftragung mit zahlreichen Maßgaben als raumverträglich dargestellt. Diese Maßgaben beziehen sich auf die Verfassung von Befreiungsanträgen oder die Einhaltung der TA Lärm. Es wird an diesem Beispiel deut-

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 5 von 55

lich, dass die Vorhaben auf politischen Druck hin durchgesetzt werden anstatt mit einer negativen raumordnerischen Beurteilung zu enden, auch wenn die Behörden als Träger öffentlicher Belange Bedenken anmelden. Herr Philipp Heinz (Rechtsbeistand der BI Atdorf) appelliert an die Raumordnungsbehörde, dass dies im vorliegenden Verfahren nicht der Fall sein darf.

Ferner ist nach Ansicht von Herr Philipp Heinz (Rechtsbeistand der BI Atdorf) detaillierter darzustellen, was im Zuge des Vorhabens geplant wird. So sind einige raumordnerisch relevante Aspekte, wie die Arsenproblematik oder die Gestaltung der Hauptsperre am Unterbecken, noch immer nicht eindeutig festgelegt. Insbesondere der mit der Gestaltung der Hauptsperre verbundene Materialumschlag und Baustellenverkehr ist bereits eine raumordnerisch relevante Auswirkung. Gleiches gilt, wenn arsenbelastetes Material nicht in die Dämme eingebaut werden kann. Es stelle sich somit die Frage, wie die Raumordnungsbehörde mit diesem Thema umgehen möchte.

Hierzu erläutert Herr Dr. Johannes Dreier (VL), dass Maßgaben sinnvolle Elemente sind, um weitere Details eines Beschlusses bestimmen zu können. Für genauere Aussagen müsste der Text der zitierten raumordnerischen Beurteilung bekannt sein.

Zur Hauptsperre äußert sich Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin). Es ist momentan vorgesehen, die Hauptsperre am Unterbecken des Pumpspeicherkraftwerks als Betonsperrre mit luftseitiger Vorschüttung zu errichten. Im Planfeststellungsverfahren wird dann über den genauen Umgang mit dem Aushubmaterial zum Einbau in den einzelnen Sperrbauwerken entschieden.

Auf die Frage von Herrn Dirk Hillebrandt (Einwender aus Bad Säckingen), welche Rechtsmittel gegen einen Raumordnungsbescheid bei einem formalen Verstoß gegen das Landesplanungsgesetz eingelegt werden können, erläutert Herr Dr. Johannes Dreier (VL), dass gegen den Raumordnungsbescheid keine Rechtsmittel eingelegt werden können. Dies begründe sich darin, dass der Raumordnungsbescheid keine Rechtswirkung entfalte. Wenn ein Rechtsbehelfsverfahren gegen einen das Pumpspeicherkraftwerk Atdorf betreffenden Bescheid eingelegt werden soll, dann im Zuge der abschließenden Endentscheidung aus der Planfeststellung. Hier könnten auch Mängel aus dem Raumordnungsverfahren geltend gemacht werden.

Herr Klaus Stöcklin (Vorsitzender BI Atdorf) merkt an, dass die Antragstellerin nicht korrekt zwischen dem Begriff des Pumpspeicherwerks und dem Pumpspeicherkraftwerk in ihren Antragsunterlagen unterscheidet. Ersteres hat keinen natürlichen Zufluss, Letzteres schon. Diese begriffliche Trennung ist in den Antragsunterlagen strikter durchzuhalten.

Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) verweist darauf, dass beide Begriffe bei der Antragstellerin synonym gebraucht werden und es keinen Unterschied gibt. Herr Prof. Dr. Clemens Weidemann (Rechtsberater der Antragstellerin) ergänzt hierzu, dass die dena zwar nur von Pumpspeicherkraftwerken spricht, sofern diese natürliche Zuflüsse aufweisen. Allerdings verwendet auch der Regionalplan beide Begriffe synonym.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Anmerkungen und Fragen bestehen, leitet Herr Dr. Johannes Dreier (VL) zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

V.2 Energiewirtschaftliche Notwendigkeit

Einführend stellt Frau Annegret-Claudine Agricola (Gutachterin zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin) die für die Planung des Pumpspeicherkraftwerks Atdorf grundlegenden energiewirtschaftlichen Daten vor (*vgl. Folie 35-43*).

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) verweist darauf, dass seitens des BUND zu diesem Thema eine sehr detaillierte Stellungnahme eingegangen ist. Aus diesem Grund stellt Frau Inge Böttlinger (BUND Baden-Württemberg) die grundsätzliche Haltung und Meinung des BUND Baden-Württemberg gegenüber dem vorliegenden Raumordnungsantrag zum geplanten Pumpspeicherkraftwerk Atdorf vor und ergänzt in diesem Zusammenhang die in der Stellungnahme des Anhörungsverfahrens gemachten Punkte (*vgl. Anlage 1*). Hierzu gehört die Frage nach der generellen Notwendigkeit des geplanten Pumpspeicherkraftwerks, die auch mit der Hilfe einer umfassenden Prüfung technischer und lokaler Alternativen in einem größeren Rahmen als bisher geschehen zu erfolgen hat, um einseitige Belastungen der Region zu vermeiden. Die energiewirtschaftliche Begründung und Sinnhaftigkeit des Kraftwerks ist bisher nicht gegeben.

Im Rahmen des Vortrags von Frau Irene Böttlinger (BUND Baden-Württemberg) werden auch neutrale Gutachten gefordert. Hierzu führt Herr Dr. Johannes Dreier (VL) aus, dass bei jedem Antrag seitens des Antragstellenden entsprechende Unterlagen beizubringen sind. Dementsprechend werden diese auch vom Antragsteller bezahlt. Die Genehmigungsbehörde prüft den Antrag dann und zieht die Fachbehörden wie eigene Gutachter hinzu. Somit ist eine ausreichende Neutralität gewährleistet.

Im Falle der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit liegen zwei Gutachten vor, die beide zu dem Schluss kommen, dass das Pumpspeicherkraftwerk Atdorf erforderlich ist. Aber es soll nochmals dargestellt werden, wo der genaue Auslöser für die Antragstellerin liegt, das Verfahren für das PSW Atdorf jetzt einzuleiten.

Herr Prof. Dr. Andreas Staudacher (Rechtsbeistand des BUND) ergänzt, dass diese Frage auch unter dem Aspekt zu beantworten sei, warum 1977 die Erforderlichkeit des Pumpspeicherkraftwerks nicht gegeben war.

Zu diesen Fragen erklärt Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin), dass das Pumpspeicherkraftwerk vor allem zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien erforderlich ist. Die Ablehnung des PSW im Jahre 1977 resultierte aus einem veränderten energiewirtschaftlichen Bedarf von Speicherleistung in der „alten“ Energiewelt mit Atom- und Kohlestrom. In der „neuen“ Energiewelt mit regenerativen Energien ist das Pumpspeicherkraftwerk dringend erforderlich.

Zu den Ausführungen von Frau Inge Böttlinger (BUND Baden-Württemberg), welche Auswirkungen die durch die Bundesregierung kürzlich beschlossene Laufzeitverlängerung der

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Atomkraftwerke auf die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des PSW Atdorf hat, antwortet Frau Agricola (Gutachterin zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin).

Die Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke war bereits Bestandteil des Koalitionsvertrags der schwarz-gelben Bundesregierung und damit bereits vor Erstellung der Gutachten zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit bekannt. Aus diesem Grund hat die Laufzeitverlängerung auch Eingang in die Betrachtungen des dena-Gutachten gefunden. Dabei wurde pauschal eine Laufzeitverlängerung um 20 Jahre angenommen, da die genaue Zeit bei der Gutachtererstellung noch nicht bekannt gewesen ist. Würde die von der Bundesregierung kürzlich beschlossene Regelung zu Grunde gelegt, wären keine maßgeblichen Veränderungen auf die Ergebnisse des Gutachtens zu erwarten, da die durchschnittliche Laufzeitverlängerung zwölf Jahre betragen soll.

Herr Dr. Michael Sterner (Gutachter zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin) führt bzgl. seines Gutachtens aus, dass dieses die Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke noch nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Laufzeitverlängerung im Gutachten würde an dessen Ergebnis aber wenig ändern, da sich die Erforderlichkeit des PSW aus dem Ausbau regenerativer Energien ergibt, der auch mit der Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke stattfinden wird. Pumpspeicherkraftwerke sind in diesem Zusammenhang erforderlich, da sonst die erneuerbaren Energien nicht grundlastfähig sind. Ferner ist, wie in den Folien zu erkennen, bereits heute mitunter eine Überschussproduktion von regenerativen Strom vorhanden (*vgl. Folien 44-47*). Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) ergänzt, dass dieser Sachverhalt im vergangenen Sommer an schönen Tagen am Wasserstand des Schluchsees zu erkennen war. Dieser hatte im Sommer an schönen Tagen einen häufig hohen Wasserstand, da die PSW der Schluchseegruppe tagsüber viel Strom aus Solarenergie pumpen mussten.

Herr Arnold Becker (Einwender aus Bad Säckingen) führt nach den vorangegangenen Vorträgen aus, dass die energiewirtschaftliche Notwendigkeit wohl eher in den Ausbauplänen der Atomenergie in der Schweiz zu suchen ist. Schließlich werden die alten Pläne aus den 1970er Jahren für ein PSW genau in dem Moment hervorgeholt, während die Bundesregierung die Laufzeiten der Atomkraftwerke verlängert und in der Schweiz weitere Neubauprojekte für Atomkraftwerke anstehen.

Dies bestätigt Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) nicht. Zum einen wird sich die Energiewelt zu mehr regenerativem Strom wandeln, weshalb man Pumpspeicherkraftwerke bauen muss. Dies sei auch an den anderen Projekten in Deutschland erkennbar. Zum anderen stehen für die Schweizer Atomkraftwerke ausreichend Pumpspeicherkapazitäten in der Schweiz zur Verfügung. Atdorf muss daher keinen Atomstrom aus der Schweiz speichern (*vgl. Folie 48*).

Herr Jürgen Pritzel (Vertreter der BI Atdorf) verweist ergänzend zur im Zuge des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme der BI Atdorf auf einige grundsätzliche Aspekte. Die bereits genannten und dem Antrag beigefügten sogenannten Gutachten zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit sind keine Gutachten im eigentlichen Sinne. Diese stellen nur Studien

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

dar, denen originäre Merkmale von Gutachten fehlen. Beide Studien führen auch nicht den Titel Gutachten und weisen auch keine Unterschriften auf.

Weiterhin sind die Überlegungen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit unvollständig, da den aktuell und in Zukunft zur Verfügung stehenden technischen Alternativen nicht die entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Für jede dieser Möglichkeiten zur Energiespeicherung oder zum Lastmanagement müssen bezogen auf den Bedarf an den verschiedenen Energietypen wie Regel- oder Speicherenergie in den Studien Bilanzen aufgestellt werden, was hiervon in Zukunft benötigt wird und was erreicht werden kann. Anhand dieser Bilanzen muss dann nachgewiesen werden, ob das PSW Atdorf am vorgesehenen Standort wirklich notwendig ist. Es wird immer nur festgestellt, dass das PSW wünschenswert ist. Die Notwendigkeit wird jedoch nie nachgewiesen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Hinweises des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU), dass notwendige Lösungen zur Integration erneuerbarer Energien nicht national begrenzt zu suchen sind.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) verweist darauf, dass sowohl im Raumordnungs- als auch im Fachplanungsrecht die Notwendigkeit eines Vorhabens bereits gegeben ist, wenn es vernünftigerweise geboten ist. Dies ist zu bedenken, wenn wie im aktuellen Tagesordnungspunkt über die „Energiewirtschaftliche Notwendigkeit“ diskutiert wird. Da aber mit dem Vorhaben große Eingriffe in die Umwelt verbunden sind, kommt der Prüfung des Belangs, inwiefern das PSW Atdorf erforderlich ist, eine zentrale Bedeutung zu. Hier gilt es zu prüfen, ob die Eingriffe in die Umwelt aufgrund der Erforderlichkeit des Vorhabens gerechtfertigt sind.

Herr Reinhold Grüning (Vertreter der BI Atdorf) weist darauf hin, dass zwischen dem Begriff der „Notwendigkeit“ und dem Begriff „vernünftigerweise geboten“ ein inhaltlicher Unterschied besteht. So bezieht sich der Begriff der „Vernunft“ in der deutschen Rechtsprechung auf die Aufklärung und auf Immanuel Kant, der unter Vernunft nur ein sittliches Tun verstand. Will man sich darauf beziehen, müsste der Bereich der Umweltethik auch in die Betrachtungen mit einbezogen werden. Dies ist hier nicht der Fall, somit kann nur gefragt werden, ob ein Vorhaben notwendig oder nicht notwendig ist.

Herr Dr. Michael Sterner (Gutachter zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin) möchte Ausführungen zu umweltethischen Aspekten der Notwendigkeit von PSW darlegen. Auch wenn das Wort nicht in den Gutachten steht, ist das PSW notwendig. Die Auswirkungen des Klimawandels sind immer erst spät spürbar und werden irgendwann Europa treffen. Heute können diese Wirkungen in der Dritten Welt jedoch bereits begutachtet werden, was Herr Dr. Michael Sterner (Gutachter zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin) aus eigener Erfahrung belegen kann. Um ähnliche Auswirkungen des Klimawandels in Europa zu verhindern, muss bereits frühzeitig gehandelt werden, wenn auch heute die Wirkungen noch nicht im großen Maß zu spüren sind. Aus diesem Grund ist ein PSW Atdorf bereits heute notwendig. Selbstverständlich ist der lokale Eingriffe vorhanden und erkennbar. Um die Wirkungen des Klimawandels in Zukunft in Europa und damit in Deutschland zu vermeiden, muss jedoch überregional gedacht werden.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) ergänzt hierzu, dass sich die deutsche Rechtsprechung bei der Frage nach der Zulässigkeit von Vorhaben auf den Begriff „vernünftigerweise geboten“ bezieht. Dies ist das Maß der Betrachtungen in einem Rechtsverfahren wie dem Raumordnungsverfahren.

Ferner sieht die Planung laut Herrn Jürgen Pritzel (Vertreter der BI Atdorf) eine zu hohe Bündelung von Kapazitäten im Netzknoten Kühmoos vor, die bei einem Störfall in diesem zu schwerwiegenden Stromausfällen führen kann.

Auch der Begriff der volkswirtschaftlichen Kosten wird in den Betrachtungen falsch verwendet. In den vorliegenden Studien sind nur die Stromgestehungskosten betrachtet. Für die volkswirtschaftlichen Kosten sind alle Kosten für sämtliche Nebenwirkungen der Planung, wie der Ausbau von Grenzkuppelstellen, zu beziffern. Allein den Netzausbau zu betrachten, ist nicht ausreichend.

In den Studien sind zudem methodische Fehler zu finden. Bspw. wurde der Prognosezeitraum zu ungenau und in beiden Studien unterschiedlich gewählt. Eine mögliche Zusammenfassung der vier deutschen Regelzonen wurde ebenfalls nicht betrachtet.

Zu den angemerkteten Punkten führt Herr Dr. Michael Sterner (Gutachter zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin) aus, dass zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung durch IWES zwar noch nicht die Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke abzusehen war, allerdings gibt es bereits heute Situationen, bei denen mehr Windenergie zur Verfügung steht als benötigt wird. Somit werden Speichertechnologien immer erforderlich sein, auch wenn sich die Rahmenbedingungen wie aktuell ändern oder das Netz ideal ausgebaut werden würde (vgl. Folie 49). Ferner wurden in den Gutachten auch die Möglichkeiten von Energieeinspeisung durch Biomassekraftwerke und weiteren Speicheralternativen untersucht, falls nicht ausreichend Energie aus Wind und Sonne zur Verfügung steht. Auch unter Berücksichtigung dieser und zusätzlicher Aspekte wie Energiemanagement oder dem weiteren Netzausbau werden Speicherkapazitäten immer benötigt werden (vgl. Folien 50 und 51).

Ergänzend führt Frau Annegret-Claudine Agricola (Gutachterin zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin) aus, dass der energiewirtschaftliche Nutzen des PSW Atdorf in den kritisierten Gutachten nachgewiesen wird. Im Gutachten der dena werden die oben genannten Aspekte quantitativ untersucht.

Generell ist jedoch anzumerken, dass Gutachten in gewissen Zeiträumen erstellt und zu gewissen Zeitpunkten fertiggestellt werden. Werden nach dem Fertigstellungszeitpunkt neue technologische Alternativen vorgestellt, so sind diese selbstverständlich nicht in den Gutachten enthalten. Allerdings können sich die Gutachter trotzdem zu diesen äußern und diese in die Betrachtungen mit einbeziehen.

Ferner werden im Gutachten der dena volkswirtschaftliche Kosten für den Betrieb des PSW Atdorf benannt. Hierzu gehören jedoch keine Preise. Diese werden zwar von den volkswirtschaftlichen Kosten beeinflusst, sind aber nicht damit gleichzusetzen. Auch die angemerkteten

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

methodischen Fehler können mit Verweis auf den Anhang E des dena-Gutachtens widerlegt werden.

Auch sind die angemerkt methodischen Fehler bzgl. der Betrachtung des Ausbaus der Grenzkuppelkapazitäten im dena-Gutachten zurückzuweisen. Das Gutachten untersucht für das Jahr 2020 die Möglichkeiten zur Netzentlastung unter der Maßgabe, dass das PSW Atdorf zu diesem Zeitpunkt sich im Netzbetrieb befindet. Berücksichtigt wurden in diesem Zusammenhang die geplanten Ausbauprojekte für Grenzkuppelkapazitäten im Zusammenhang mit den TEN-E-Planungen der Europäischen Union. Diese Ausbauprojekte werden als realisiert vorausgesetzt. Alle anderen Planungen können nicht als realisiert vorausgesetzt werden, da diese noch nicht beschlossen sind. Zudem sind die Betrachtungen auf alle vier deutschen Regelzonen ausgelegt.

Als energiepolitischer Vertreter des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg und nicht als Oberste Raumordnungsbehörde äußert sich Herr Joachim Sauter (Leiter des energiepolitischen Grundsatzreferats im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg) zu den Gutachten von IWES und dena zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des PSW Atdorf. Generell sind sich alle politischen Fraktionen in den Parlamenten über die Notwendigkeit des Ausbaus von Speicherkapazitäten in Deutschland einig. In der Bundesrepublik gibt es bezogen auf die Energieerzeugung sowohl bei konventionellen als auch bei regenerativen Kraftwerken eine Fehlallokation. Das bedeutet, dass es eine Erzeugungskonzentration im Norden und eine Verbrauchskonzentration im Süden des Landes gibt. Dies wird sich zudem durch den Ausbau der erneuerbaren Energien dynamisieren. In Baden-Württemberg sind keine Potenziale zum Ausbau von Windenergie als großindustrielle Stromerzeugung vorhanden. Dies wird weiterhin on- und off-Shore in den Gebieten stattfinden, wo ausreichend Wind weht, also im Norden Deutschlands. Um dieser Fehlallokation entgegen zu wirken ist unter anderem ein massiver Ausbau der Netze und damit der Grenzkuppelstellen erforderlich. Im neuen Energiekonzept der Bundesregierung wird dies unterstützt. Allerdings werden langfristig die Potenziale in Deutschland, insbesondere zur Schaffung von Speicherkapazitäten nicht ausreichen. Daher unterstützt auch die Landesregierung Baden-Württemberg in ihrem Energiekonzept von 2009 und bereits in dessen Entwurf von 1997 die Umsetzung des Vorhabens des PSW Atdorf, da die technische Notwendigkeit, zur Abdeckung von Stromspitzen Speicherleistung zu schaffen, gegeben ist.

Auch sollte es nicht die Lösung sein, die Stromspitzen durch Schattenkraftwerke abzudecken. Dies würde bedeuten, dass konventionelle Stromerzeugungskraftwerke erhalten bleiben, die dann bei einer nicht ausreichenden Bedarfsdeckung von Energie zusätzlichen Strom ins Netz geben.

Möglichkeiten der Stromspeicherung in Norwegen sind noch zu unausgereift, zumal dort zwar Speicherkapazitäten zur Verfügung stehen, aber keine Pumpspeicherkapazitäten. Zudem sind die Auswirkungen auf Landschaft und Umwelt von PSW gegenüber der norwegischen Bevölkerung kaum darzustellen, wenn Strom für Deutschland gespeichert werden soll. Abgesehen davon sind die Netzkapazitäten nach Norwegen noch nicht annähernd ausreichend, um die benötigte Energie zwischen den Ländern zu transferieren.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Letztlich ist Strom immer „grau“; Strom wird also immer aus einem Mix aus erneuerbaren und konventionellen Energien bestehen. Somit wird im PSW Atdorf in der Anfangszeit auch Strom aus Kern- und Kohlekraftwerken gespeichert werden. Je mehr erneuerbare Energien ausgebaut werden, desto größer wird deren Anteil am Gesamtstrommix und somit an der im PSW Atdorf gespeicherten Leistung sein. Für diesen Ausbau der erneuerbaren Energien ist das PSW Atdorf aber auf jeden Fall notwendig. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass für eine Vollversorgung Deutschlands mit erneuerbaren Energien ein Vielfaches an Speicherleistung erforderlich ist, welche in Deutschland allein nicht bereitgestellt werden kann. Somit wird langfristig auch die Stromspeicherung in Norwegen ein Thema sein. Allerdings müssen vorher die Kapazitäten in Deutschland ausgeschöpft werden.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) zitiert zum Thema der Stromspeicherung in Norwegen aus einer Stellungnahme des SRU, die im Zuge des Verfahrens durch die Raumordnungsbehörde eingeholt wurde. Hierin wird ausgeführt, dass der Ausbau neuer Speicherkapazitäten im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich sinnvoll ist. Somit ist auch seitens des SRU die Sinnhaftigkeit des Zubaus von Speicherkraftwerken im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien gegeben.

Bzgl. der gemachten Ausführungen weist Herr Jürgen Pritzel (Vertreter BI Atdorf) auf die mangelnde Unterscheidung zwischen Tages- und Langzeitspeichern hin. Bei den Ausführungen zu Speicherkapazitäten in Norwegen wird von Langzeitspeichern gesprochen. In der IWES-Studie ist auf Seite 134 ausgeführt, dass derartige Langzeitspeicher in Deutschland nicht rentabel zu betreiben sind. In Norwegen existieren dagegen immense Kapazitäten zur Langzeitspeicherung, bspw. am Blasjö-See mit einem Speichervolumen von 3.105 Mio. m³ (vgl. Folie 53). In Atdorf wird dagegen nur von einem Speichervolumen von 9 Mio. m³ gesprochen. Insgesamt stehen laut dem SRU in Norwegen 84 TWh und in Schweden 34 TWh Speichervolumen zur Verfügung, während der SRU in Deutschland nur von einem Bedarf von 20 TWh spricht. Somit kann die Aussage nicht gelten, dass Norwegen bei der Betrachtung von Bereitstellung von Speicherenergie für Deutschland zurückgestellt wird. Auch das Argument, dass die für die Energiespeicherung erforderlichen Landbewegungen in Norwegen der dortigen Bevölkerung nicht darstellbar seien, kann nicht gelten. Die genannten Speicherkapazitäten beziehen sich auf bestehende Seen, sodass Eingriffe in die Landschaft nicht in einem sonderlich großen Maß erforderlich werden.

Die genannte Fehlallokation von Verbrauch und Erzeugung ist definitiv vorhanden. Allerdings ergibt sich hieraus noch kein Nachweis für den Bedarf eines PSW am geplanten Standort. Die grundsätzliche Frage ist eher, welche Energie zu einem bestimmten Zeitpunkt in Deutschland vorhanden ist, welche davon zu speichern ist und welche Möglichkeiten sich zu diesem Zeitpunkt aus der Flexibilisierung des Kraftwerksparks ergeben. Bzgl. der Grundlastkraftwerke wurde hier kürzlich ein Roll back mit der Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke erlebt, der den Bedarf an PSW für lange Zeit in Frage stellt.

Ferner zeigen die **Folien 54 und 55**, dass im Jahr 2030 nur 1 % der Jahresarbeit des PSW Atdorf dazu verwendet wird, erneuerbare Energien abzuregeln. Bis zum Jahr 2040 steigt dieser Anteil auf 20 %. Die restliche gespeicherte Energie wird aus konventionellen Kraftwerken kommen. Es ist also die Frage, was an technischen Alternativen vorhanden sein wird, wenn

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 12 von 55

das PSW Atdorf anfängt die Abregelung erneuerbarer Energien im großen Maßstab zu vermeiden. Zudem zeigen diese Zahlen, dass es sich beim PSW Atdorf um einen Kurzzeitspeicher handelt. Allerdings werden zur Stabilisierung der erneuerbaren Energien Langzeitspeicher benötigt.

Die in den **Folien 54 und 55** gezeigten Zahlen möchte Herr Dr. Michael Sterner (Gutachter zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin) relativieren. Die Zahlen wurden unter der Annahme eines idealen Netzausbaus ermittelt. Allerdings kann dieser aus Akzeptanzgründen nicht so schnell voranschreiten wie gewünscht, sodass mittelfristig vorrangig Kurzzeitspeicher benötigt werden. In den Gutachten wurden ferner die Unterschiede zwischen Kurz- und Langzeitspeichern berücksichtigt.

Zudem wurden in den Studien auch die Schwankungen der Residuallast untersucht. Die Residuallast beschreibt, welcher Strom aus anderen Quellen nach Abzug der erneuerbaren Energien noch bereitgestellt werden muss. Hierfür werden Pumpspeicher benötigt, die die fehlende Energie ins Netz einspeisen. Bei einer angenommenen Vollversorgung werden neben den Kurzzeitspeichern auch Langzeitspeicher benötigt.

Zum Thema Energiespeicherung in Norwegen merkt Herr Dr. Michael Sterner (Gutachter zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin) an, dass die aktuell diskutierte Leitung nach Norwegen eine Kapazität von 1,4 GW hat. Benötigt werden 115 GW. Dieses Beispiel zeigt, welcher Bedarf an Leitungen zwischen Deutschland und Norwegen besteht und dass dies eine langfristige Thema ist, welches kurzfristig nicht gelöst werden kann.

Herr Joseph Noss (Einwender aus Obergebisbach) meldet sich zu Wort um darauf hinzuweisen, dass vor allem der Stromverbrauch das Problem ist. Würde man hier effizienter agieren, wären große Teile an Speicherkapazität nicht erforderlich. Zudem muss der Strom produziert werden, wenn er benötigt wird. Eine Produktion auf Vorrat, Transport aus Norden und dann Speicherung mit Verlusten darf nicht die Lösung sein.

Auf die Frage von Herr Dr. Johannes Dreier (VL), ob eine Speicherung von in Norddeutschland produzierten Strom am vorgesehen Standort sinnvoll möglich ist, antwortet Frau Annetta-Claudine Agricola (Gutachterin zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin). Prinzipiell ist das Verbundnetz vorhanden, das einen regionalen Ausgleich zwischen Produktions- und Verbrauchszentren ermöglicht. Zudem werde nicht nur in Norddeutschland Strom aus regenerativen Energien erzeugt, sondern auch in anderen, sich näher an Atdorf befindenden Gebieten. Beispielhaft ist hier gemäß dem Nationalen Plan für den Ausbau der erneuerbaren Energien die zukünftige Produktion von 50.000 MW installierte Leistung bis 2020 aus Photovoltaik im Süden und Westen Deutschlands zu nennen.

Beim Ausgleich von Strom im Verbundnetz kommt es zu Leitungsverlusten von etwa 2 %. Von daher ist eine lastnahe Stromerzeugung sinnvoller als eine lastferne Stromerzeugung mit anschließendem Transport. Allerdings sind bei der Produktion, Speicherung und Verteilung von Strom auch andere Randbedingungen zu betrachten. Letztlich wird es ohne Stromspeicher niemals möglich sein, sich zu 100 % mit erneuerbaren Energien zu versorgen. Mit Atdorf muss hierzu ein Beitrag geleistet werden.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 13 von 55

Herr Dieter Böttinger (BUND Baden-Württemberg) weist darauf hin, dass es sich bei den eben gemachten Ausführungen nur um den bilanzierten Stromverlust handelt. Der tatsächliche physikalische Stromverlust bleibt jedoch bei 2,9 % ohmscher Verluste pro 100 km.

Ferner muss zur Betrachtung des in PSW gespeicherten Stroms die von der EnBW angeführte wirtschaftliche Grenzlänge von 380 km zum Bezug von Strom herangezogen werden. In diesem Fall kann um das PSW Atdorf ein Kreis mit einem Radius von 380 km gezogen werden. Aus diesem bezieht das PSW Atdorf seinen Strom. Der in diesem Radius produzierte regenerative Strom ist damit der regenerative Strom, der im PSW Atdorf gespeichert werden wird.

Herr Dr. Klaus Schneider (Leiter Abteilung Technik der Antragstellerin) erklärt, dass sich die 2 % pro 100 km auf eine Leitung bei Betrieb mit Nennleistung beziehen. Allerdings wird Strom nicht von Nord nach Süd über eine Leitung transportiert, sondern über mehrere Leitungen und Netzknoten. Durch diese Vermaschung der Übertragungsnetze werden die Leitungsverluste weiter reduziert. So wird der produzierte Strom an den Kraftwerken gezählt und aufsummiert. An den Kuppelstellen geschieht das Gleiche. Die Differenz, die beim Vergleich beider Endwerte entsteht, stellt dann den Stromverlust dar. Dieser lag in den letzten Jahren bei etwa 2 %.

Nach Ansicht von Herr Dr. Michael Sterner (Gutachter zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin) ist bei der Diskussion um die Netzverluste eher zu fragen, welche Alternativen bestehen. Wenn man unter Bezug auf die vorgebrachten Argumente Standorte in Norwegen vorschlägt, so muss man feststellen, dass diese Wege wesentlich länger und somit auch die Leitungsverluste höher sind. Dies gilt zudem für eine Leitung, die bis heute noch nicht existiert. Unter Betrachtung der Zeitschiene bieten sich nicht viele Alternativen zum vorgesehenen PSW an.

Auf die Bitte von Herrn Klaus Stöcklin (Vorsitzender BI Atdorf) liest Herr Dr. Johannes Dreier (VL) weitere Teile aus der bereits zitierten Stellungnahme des SRU vor, die als Antwort auf eine Anfrage des RPF erstellt wurde:

„Es ist im Kontext des vom SRU empfohlenen und von der Bundesregierung geförderten weiteren schnellen Ausbaus der erneuerbaren Energien energiepolitisch grundsätzlich sinnvoll in Deutschland neue Speicherkraftwerke zu errichten. Der Bedarf an Speicher- und Regelenergie wird bereits in diesem Jahrzehnt erheblich zunehmen. Dabei sollte aber immer eine Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes erfolgen.“ (vgl. Stellungnahme des SRU vom 12.07.2010)“

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) führt hierzu aus, dass die genannte Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes in den erforderlichen Verfahren erfolgen wird. Zudem gilt dieser Hinweis auf die Natur auch für Anlagen in Norwegen.

Im Weiteren verweist Herr Klaus Stöcklin (Vorsitzender BI Atdorf) auf die bereits gezeigte **Folie 47**. Diese stellt nur die Tagespumpen der RWE in den Anlagen der Antragstellerin dar. Die Pumpen der anderen Miteigentümer, auch in Bad Säckingen und Häusern, die mitunter

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

gegeneinander regeln, werden weggelassen. Die Darstellungen müssen für alle Pumpen der Antragstellerin erfolgen.

Herr Dr. Klaus Schneider (Leiter Abteilung Technik der Antragstellerin) führt hierzu aus, dass in **Folie 47** der Maschineneinsatz in den Kraftwerken Witzenua und Häusern dargestellt ist. Diese speisen in das 110 kV-Netz ein. Die Kraftwerke in Bad Säckingen und Wehr speisen zu diesem Zeitpunkt im Generatorbetrieb ins 220 kV- und ins 380 kV-Netz ein. Damit haben diese Werke Regelenenergie für das Übertragungsnetz geliefert, während die in der **Folie 47** dargestellten Pumpen dezentrale Speicherleistungen im 110 kV-Netz erbracht haben.

Herr Philipp Heinz (Rechtsbeistand der BI Atdorf) möchte noch zu ein paar bereits genannten Punkten aus Sicht der BI Atdorf Stellung beziehen. Prinzipiell ist seitens der Einwender niemand gegen den Ausbau der erneuerbaren Energien. Es sei aber die Frage zu prüfen, ob der geplante Zubau an Speicherleistung im beantragten Umfang am beantragten Ort erforderlich ist. Ferner sei es für einen fairen und offenen Umgang erforderlich, dass in Zukunft näher differenziert werde, was für Strom im PSW Atdorf gespeichert werden soll. Schließlich haben die Antragstellerin und der Vertreter des Wirtschaftsministeriums bereits bestätigt, dass anfänglich auch Strom aus konventioneller Produktion im PSW Atdorf gespeichert werden wird.

Antrag (BI Atdorf): Zur besseren Darstellung, welche Stromanteile von konventionellen und erneuerbaren Energien heute bereits in Pumpspeicherkraftwerken gespeichert werden, soll seitens der Raumordnungsbehörde detaillierter und unter Einbezug aller Netzbetreiber und Stromproduzenten für einen längeren Zeitraum als ein Jahr geprüft werden, aus welchen Quellen (konventionell oder regenerativ) der gespeicherte Strom heute bezogen wird. Die Ergebnisse sind in einem gesonderten Bericht zusammenzufassen und den Einwendern zur Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Die Aussage, dass nicht bekannt sei, ab wann ein Beitrag zur Integration der erneuerbaren Energien in Folge der Errichtung von Atdorf geleistet wird, möchte Frau Annegret-Claudine Agricola (Gutachterin zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin) klarstellen. Diese Informationen sind im Gutachten der dena enthalten. Ferner bezieht sich der Betrachtungszeitraum des Gutachtens auf den Zeitraum 2020 bis 2030. Allerdings ist selbstverständlich auch für die Zeit danach eine Zunahme des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu erwarten. Auch kann die Aussage, dass durch Atdorf mehr CO₂ durch Stromproduktion ausgestoßen wird, nicht zugestimmt werden, da durch die Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke die Einspeisung von Kohlestrom ins deutsche Netz zurückgehen wird.

Zu den Ausführungen ergänzt Herr Dr. Michael Sterner (Gutachter zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin), dass Stromspeicher langfristig zur Integration erneuerbarer Energien erforderlich sind. In Zukunft wird es bspw. zu einem weiteren Ausbau von Solaranlagen kommen. Die Betreiber dieser Solaranlagen, was auch private Haushalte sein können, bekommen den produzierten Strom abgegolten. Sollte dieser Strom nicht verbraucht werden können, müssen diese Entgelte trotzdem gezahlt werden. Das Ergebnis wären wesentlich höhere Kosten auf Seiten der Stromverbraucher. Somit ist es sinnvoll, diesen überschüssigen Strom zwischenzuspeichern und in Zeiten geringer Stromproduktion durch Photovoltaik wieder abzugeben.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Im Weiteren fragt Frau Alice Leykam (NABU Görwihl), ob es Planungen gibt, wie hoch der Energieverbrauch in Zukunft sein sollte. Bisher gibt es keine Angaben darüber, auf welches Maß der Energieverbrauch maximal steigen dürfte, damit er noch verträglich ist. Auch sollte geprüft werden, ob der Stromverbrauch in Zukunft eventuell sinkt und sich dadurch die Erforderlichkeit von Kraftwerken und Speichern erübrigt.

Herr Joachim Sauter (Leiter des energiepolitischen Grundsatzreferats im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg) erläutert hierzu, dass sich diese Frage auch bereits das Land Baden-Württemberg gestellt hat. Letztlich hat sich das Land Baden-Württemberg das Ziel gesetzt, den Stromverbrauch bis 2020 zu stabilisieren. De facto steigt dieser aber jedes Jahr an, da bspw. bei effizienteren Geräten die Verbraucher zu größeren Varianten der Geräte greifen. Allerdings sollte generell die Priorität auf einer höheren Energieeffizienz vor dem Ausbau erneuerbarer Energien liegen.

Als nächster meldet sich Herr Ehrfried Mutter (Gemeinderat Rickenbach) zu Wort. Die Funktion Energie zu speichern, stellt neben der Bereitstellung von Regelenergie nur den kleineren Teil der Aufgaben von PSW dar. Seiner Kenntnis nach hat es zudem noch nie den Fall gegeben, dass alle vorhandenen Pumpspeicherkraftwerke gleichzeitig speichern mussten. Somit sind durchaus noch Speicherkapazitäten vorhanden. Es gibt aktuell keinen Engpass an Speicherleistung. Das Problem liegt vielmehr in der mangelnden Absprache der Strombetreiber. Ferner ist nach den vorgelegten Studien auch die Speicherleistung des PSW Atdorf eher gering, weshalb der vorrangige Nutzen des PSW in der Bereitstellung von Regel- und Blindleistung zu sehen ist.

In der Region Südbaden ist bereits ein Viertel der Speicherkapazität Deutschlands installiert, die das Netz stabil halten. In Norddeutschland gibt es dagegen einen Mangel an Speicherkapazitäten, dessen Auswirkungen bei einem großen Stromausfall vor wenigen Jahren in dieser Region zu beobachten waren. Somit muss dort nach Möglichkeiten zur Installation weiterer Speicherleistung gesucht werden. Nicht nur im Schwarzwald gibt es Berge, die potenzielle Plätze zur Installation von PSW darstellen. Auch das Argument, dass die Schluchsewerk AG nur im südlichen Schwarzwald aktiv ist, kann in diesem Zusammenhang nicht für eine Begrenzung der Standortsuche auf diesen Raum herangezogen werden. Weiter werden durch das neue PSW massive Stromflüsse von Nord nach Süd verursacht, da die deutschen Verbrauchszentren zwar nicht im Norden, aber auch nicht so weit im Süden Deutschlands liegen. Besser ist wie bei anderen Projekten die Integration der Anlagen in bestehende Seen mit natürlichen Zuflüssen. Diese sind mit wesentlich geringerem Aufwand zu errichten. In der Gesamtschau aller Argumente entsteht hier ein volkswirtschaftlicher Schaden und kein volkswirtschaftlicher Nutzen.

Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) führt hierzu aus, dass die PSW am Bedarf orientiert arbeiten und es auch Belege für den Einsatz der vollen Pumpleistung gibt. Dies sei insbesondere der Fall, wenn Störfälle wie der eben erwähnte in Norddeutschland auftreten. Auch ist in den Bilanzen eine zunehmende Nachfrage nach Pumpleistung zu erkennen, die aus dem fortschreitenden Ausbau der erneuerbaren Energien resultiert.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 16 von 55

Herr Jürgen Pritzel (Vertreter der BI Atdorf) sieht Ergänzungsbedarf zu den Ausführungen von Herrn Dr. Michael Sterner (Gutachter zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin), dass es bei Kohlekraftwerken besser sei, diese durchlaufen zu lassen und deren Energie zwischenzuspeichern anstatt die Kraftwerke herunterzufahren. Durch den dadurch entstehenden Energieverlust mag dies für die Auslastung der Kraftwerke besser sein, allerdings ist dies bzgl. der CO₂-Bilanz eine Katastrophe (vgl. Folie 56).

Zum Thema Blindleistungskompensation führt Herr Jürgen Pritzel (Vertreter der BI Atdorf) aus, dass im südlichen Schwarzwald etwa 25 % der hierfür benötigten Speicherkapazitäten vorhanden sind, mit Atdorf wären es um die 40 %. Die dena selbst hat im Gutachten ausgeführt, dass Blindleitung die Netze belastet und daher diese Kompensation dezentral zu erfolgen hat. Somit ist das PSW Atdorf als Blindleistungskompensationsaggregat hier am falschen Ort, da diese durch die Standortwahl zentralisiert werde. Allerdings habe sich dieses Argument von selbst erledigt, da die Antragstellerin im Rahmen der Arbeitsgruppe Ökologie selbst ausgeführt habe, dass das Argument zur Blindleistungskompensation nicht mehr als Bedarfsargument von Atdorf herangezogen werden soll (vgl. Folie 57).

Ergänzenden Informationsbedarf sieht Herr Prof. Dr. Andreas Staudacher (Rechtsbeistand des BUND) noch bei der Frage, inwiefern bei Leitungsverlusten von 2 % bis 3 % pro 100 km vernünftigerweise geboten ist, die offshore erzeugte Windenergie 1.000 km entfernt zu speichern.

Hierzu erläutert Herr Dr. Michael Sterner (Gutachter zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin), dass der Ausbau erneuerbarer Energien nicht nur offshore in Norddeutschland stattfindet. In Baden-Württemberg, Bayern und Hessen sind aufgrund landespolitischer Entscheidungen die Potenziale von Windenergie noch nicht ausgereizt. Ferner kann man nach Aussage von Frau Annegret-Claudine Agricola (Gutachterin zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin) die zu betrachtende regenerative Speicherenergie nicht nur auf Offshore-Windstrom reduzieren, der im Jahr 2030 etwa 25.000 MW Leistung aufweisen wird. Es sei vielmehr der gesamte vorhandene regenerative Strom im Energienetz zu betrachten, für den zeitnah ein Kurzzeitspeicherbedarf und ab 2030 vermehrt ein Langzeitspeicherbedarf besteht.

Herr Alfred Bachmann (Einwender aus Obergebisbach) führt aus, dass bei der Betrachtung von Anlagen für regenerative Energien zu bedenken sei, dass bei der Umsetzung auch bereits Fehler gemacht wurden. Bei einem derartig großen Eingriff, wie für das PSW Atdorf erforderlich, müsse daher die Notwendigkeit detailliert abgewogen werden. Bisher ist diese aufgrund der großen Zerstörungen nicht zu erkennen. Letztlich muss Klimaschutz von den Menschen gewollt sein und darf nicht von oben verordnet werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt „Energiewirtschaftliche Notwendigkeit“ mehr vorliegen, schließt Herr Dr. Johannes Dreier (VL) diesen Tagesordnungspunkt ab.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

V.3 Betrachtung der technischen Alternativen

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) erläutert, dass bei diesem Tagesordnungspunkt die Frage im Vordergrund steht, ob bei einem vernünftigerweise gebotenen Bedarf eventuell andere Alternativen zur Verfügung stehen, die benötigte Speicherleistung mit geringeren Eingriffen in die Umwelt zu realisieren.

Herr Jürgen Pritzel (Vertreter der BI Atdorf) führt aus, dass über die technischen Alternativen zum PSW Atdorf erst zu diskutieren ist, wenn dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wurde. Dies ist bisher nicht der Fall, weshalb keine Erforderlichkeit zur Diskussion technischer Alternativen besteht. Zudem ist es fraglich, warum Prognosen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit erstellt werden können, aber gleichzeitig bei der Betrachtung der technischen Alternativen die zukünftigen Entwicklungen häufig nicht absehbar sind.

Zu den eben gemachten Ausführungen ergänzt Herr Toralf Richter (Einwender aus Bad Säckingen), dass bei einer möglichen Umsetzbarkeit technischer Alternativen in zehn Jahren auch mit der Entscheidung für oder gegen ein PSW Atdorf so lange gewartet werden soll, zumal eine vollständige Versorgung aus regenerativen Energien erst in 20 Jahren relevant wird.

Herr Jürgen Pritzel (Vertreter der BI Atdorf) unterstützt diese Ausführungen. Eine jetzige Diskussion des PSW ist an sich nur der Freistellung von Netznutzungsentgelten geschuldet, falls das PSW bis zum 31.12.2019 ans Netz geht. Herr Faigle (Vertreter des BUND) stellt in diesem Zusammenhang die Frage was passiert, wenn das PSW Atdorf nicht bis zum 31.12.2019 ans Netz geht.

Seitens der Antragstellerin weist Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) darauf hin, dass das Projekt Atdorf bereits seit 2008 in der Öffentlichkeit bekannt ist. Damals war die Freistellung von Netznutzungsentgelten noch nicht in der Diskussion. Natürlich ist die Freistellung ein starker wirtschaftlicher Anreiz. Sollte ein Fertigstellung des Vorhabens bis zum 31.12.2019 jedoch nicht möglich sein, wird das Vorhaben auch ohne Freistellung von den Netznutzungsentgelten realisiert, da die Ausgangsüberlegungen nicht auf diesen basieren.

Die Darstellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit im deutschen Recht möchte Herr Prof. Dr. Clemens Weidemann (Rechtsberater der Antragstellerin) ergänzen. Die Erforderlichkeit des PSW Atdorf wurde auch von der Bundesregierung erkannt und im § 1 des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) sowie § 118 des Energiewirtschaftsgesetzes (EWG) festgeschrieben. So soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung von heute etwa 17 % bis 2020 auf mindestens 30 % steigen. Dafür sind PSW erforderlich, weshalb mit dem § 118 EWG durch den Bund eine Fördervorschrift zur Errichtung dieser Anlagen erlassen wurde. In der Bundestagsdrucksache 16/12898 wird diese damit begründet, dass der Zubau von Speicherleistung als kurzfristig wünschenswert einzustufen ist. Daher ist es auch der fraktionsübergreifende Wille der Bundesregierung, dass die Pumpspeicherkapazitäten in Deutschland mittelfristig, sofern technisch und wirtschaftlich möglich, erschlossen werden. Somit befindet sich die Antragstellerin mit ihrer Planung auf der Linie der Bundesregierung. Ferner ist anhand der Landtagsdrucksache des Landes Baden-Württemberg 14/6313 zu erkennen, dass

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 18 von 55

auch die Landesregierung mit dieser Meinung übereinstimmt. Diese Vorgaben sind für eine Behörde maßgeblich, wenn sie in einem Rechtsstaat eine Entscheidung zu treffen hat *(vgl. Folien 58 - 63)*.

Hierzu ergänzt Herr Schreiber (Sachbeistand BUND), dass die Ausführungen zum EEG und zum EWG nur gelten, wenn andere rechtliche Anforderungen dem nicht entgegenstehen. Letztlich seien im Vortrag der Antragstellerin zur rechtlichen Grundlage der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit nach Ansicht von Herr Philipp Heinz (Rechtsbeistand der BI Atdorf) nur einzelne Gesetze herausgegriffen worden. Demgegenüber steht jedoch eine Vielzahl weiterer Normen, die ebenfalls abwägungsrelevant sind. Im Raumordnungsgesetz (ROG) steht bspw. auch die Forderung nach einem Freiraumschutz. Zudem gibt es beim vorliegenden Verfahren keine gesetzliche Forderung nach einer Bedarfsfeststellung auf überregionaler Ebene, wie sie beim Fernstraßenbau und zukünftig beim Leitungsbau erforderlich ist. Somit ist nur eine kleinräumige Prüfung des Bedarfs eines PSW von Relevanz.

Herr Jürgen Pritzel (Vertreter der BI Atdorf) führt dazu aus, dass zur Erforderlichkeit des Zubaus regenerativer Energien und die damit verbundene Notwendigkeit von Speicherenergie Einigkeit besteht. Die Uneinigkeit besteht eher bei der Frage, wie die Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien erreicht werden sollen. Neben dem Wunsch des Zubaus in Deutschland finden sich auch bei der Bundesregierung Hinweise auf die Erforderlichkeit internationaler Lösungen *(vgl. Folie 61)*.

Der § 118 EWG hat nach Aussage von Herr Prof. Dr. Clemens Weidemann (Rechtsberater der Antragstellerin) jedoch durchaus den Charakter einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung für den Zubau von Pumpspeicherleistung. Zudem ist es laut § 2 ROG die Aufgabe der Raumordnung, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen *(vgl. Folie 62)*.

Die Betrachtung der technischen Alternativen in den Gutachten der dena und von IWES sieht Herr Reinhold Grüning (Vertreter der BI Atdorf) als nicht ausreichend an, weshalb folgender Antrag formuliert wird:

Antrag (BI Atdorf): Es ist ein Gutachten zu erstellen, das untersucht, welche Speichermöglichkeiten mit der geringsten Naturzerstörung in zehn Jahren zur Integration der erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen.

Bei einer Gutachtenerstellung gemäß des Antrags würden nach Ansicht von Herr Reinhold Grüning (Vertreter der BI Atdorf) entschieden andere Ergebnisse entstehen als bei der heutigen Sichtweise. Hierbei geht es generell um die Entwicklung umweltverträglicher Integrationsmöglichkeiten erneuerbarer Energien und weniger um die technischen Alternativen zu Pumpspeicherkraftwerken. Ferner würde der Wille zur Integration erneuerbarer Energien glaubwürdiger werden, würden die großen Energiekonzerne in Deutschland auf ihre Kohlekraftwerke verzichten.

Im Weiteren fordert Herr Arnold Becker (Einwender aus Bad Säckingen) eine Rückbauoption für das PSW Atdorf in das Genehmigungsverfahren aufzunehmen, falls nach dessen Baube-

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

ginn nachgewiesen wird, dass die energiewirtschaftliche Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist bzw. bessere Alternativen zur Verfügung stehen.

Herr Jörg Gantzer (ELB Landkreis Waldshut-Tiengen) erklärt hierzu, dass dies eine rechtliche Fragestellung der Planfeststellung ist. Allerdings kennt das Wasserrecht keine derartigen Rückbauverpflichtungen. Im Immissionsschutzrecht gibt es eine Stilllegungsverpflichtung. Bürgschaften sehen beide Gesetze nicht vor.

Herr Prof. Dr. Andreas Staudacher (Rechtsbeistand des BUND) erläutert, dass im Immissionsschutzrecht in Baden-Württemberg auf Landesebene Aspekte in die Richtung von Rückbauoptionen diskutiert werden. Die Tendenz dahin ist somit erkennbar.

Frau Ruth Cremer-Ricken (Bündnis 90/Die Grünen Bad Säckingen) verweist auf die Kostensteigerungen, die bereits beim Projekt Atdorf aufgetreten sind. Ursprünglich waren für das Projekt 700 Mio. € angesetzt. Mittlerweile sind es 1,2 Mrd. €. Dieser Betrag wird sich durch die Arsenproblematik voraussichtlich noch weiter erhöhen. Dies widerspricht dem Argument, dass ein Pumpspeicherkraftwerk das günstigste sei, was zur Speicherung von Strom zur Verfügung steht. Somit stellt sich die Frage, wie die Kosten bisher ermittelt wurden. Ferner hat die RWE bereits als Alternative zur Stromspeicherung adiabate Druckluftspeicher benannt, die einen ähnlich hohen Wirkungsgrad wie Pumpspeicher aufweisen. Diese Alternative sollte bei der Kostenbetrachtung miteinbezogen werden.

Zu den Kosten erläutert Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin), dass der Betrag 700 Mio. € aus dem Jahr 2008 sich auf reine Investkosten eines Pumpspeichers mit 1.000 MW Leistung bei vier Maschinensätzen beziehen. Bei der aktuellen Planung wird von einem Pumpspeicher mit 1.400 MW mit sechs Maschinensätzen gesprochen, was vorerst höhere Kosten verursacht. Bei dem Betrag von 1,2 Mrd. € sind sämtliche Baunebenkosten enthalten.

Bzgl. der adiabaten Druckluftspeicher führt Herr Dr. Klaus Schneider (Leiter Abteilung Technik der Antragstellerin) aus, dass es hierzu bereits heute ein Forschungsprojekt der RWE Power, General Electric, Züblin sowie der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt gibt. Diese Projekt wird voraussichtlich 2013 eine Demonstrationsanlage mit maximal 200 MW Leistung fertigstellen können. Dies entspricht 1/7 der Leistung von Atdorf und 1/13 der Speicherkapazität und ist vom energiewirtschaftlichen Nutzen her mit Atdorf nicht vergleichbar. Bei der Betrachtung von Speichern wird ferner in Zukunft alles erforderlich sein, was möglich ist. Es geht hierbei nicht um das „Entweder - oder“. Frau Annegret-Claudine Agricola (Gutachterin zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin) ergänzt hierzu, dass der große Unterschied zwischen Pumpspeicherung und adiabater Druckluftspeicherung in der Verfügbarkeit und Erprobung der Technologien liegt. Während Pumpspeicher verfügbar und erprobt sind, sind adiabate Druckluftspeicher immer noch ein Forschungsgegenstand. Im Gegensatz zur diabaten Speicherung soll die adiabte Speicherung ohne externe Zufuhr von Wärme auskommen, wodurch sie erst wirtschaftlich wird. Dies ist in der großtechnischen Erprobung bisher jedoch noch nicht gelungen.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Da zum Tagesordnungspunkt „Betrachtung der technischen Alternativen“ keine weiteren Anmerkungen bestehen, schließt Herr Dr. Johannes Dreier (VL) diesen Tagesordnungspunkt ab.

V.4 Betrachtung von Standortalternativen

Eingangs erläutert Herr Dr. Johannes Dreier (VL), dass nach den gesetzlichen Vorgaben sich die Raumordnungsbehörde auf die vom Träger des Vorhabens ins Raumordnungsverfahren eingebrachten Alternativen zu beschränken hat. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind zudem die Alternativen zu betrachten, die sich als die deutlich Besseren aufdrängen. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, bereits im Anhörungsverfahren weitere Standortalternativen zu diskutieren. So wird bzgl. der von Herrn Albiez eingebrachten Variante Wehrhalden mit der Antragstellerin und Herrn Albiez noch ein gesonderter Termin stattfinden, da Herr Albiez heute nicht anwesend sein kann.

Nach Ansicht von Frau Ruth Cremer-Ricken (Bündnis 90/Die Grünen Bad Säckingen) stellt sich die Frage, ob die im bisherigen Verlauf der Verhandlung aufgeführten Vorteile einer Pumpspeicherung nur an dem beantragten Standort gelten oder ob die Ziele auch an anderen Stellen verwirklicht werden können.

Ferner ist im Antrag die Aussage zu finden, dass die Realisierung der Alternativen auch dann nicht vorgesehen ist, falls für das Projekt Atdorf keine Genehmigung erteilt werden kann. Wenn Pumpspeicher so wichtig sind, stellt sich die Frage, wieso bei einer Versagung der Genehmigung für Atdorf auf die anderen Varianten verzichtet werden kann.

Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) erklärt hierzu, dass die Antragstellerin den Bedarf an Pumpspeichern erkannt hat. Aus diesem Grund wurden die einzelnen im Antrag dargestellten Varianten zur Installation von Pumpspeicherleistung identifiziert und geprüft. Der Standort Atdorf hat sich dabei als am besten geeignet herausgestellt, da nur hier eine Fallhöhe von 600 m realisiert werden kann. Somit geht es seitens der Antragstellerin in den Verfahren auch nur um die Erlangung einer Genehmigung für das beantragte Projekt und nicht zur Installation von Pumpspeicherleistung an anderen Standorten.

Der Aktionsradius der Schluchseewerk AG beschränkt sich auf den südlichen Schwarzwald, weshalb nur in diesem Raum nach Alternativen gesucht werden konnte. Zudem ist es der Antragstellerin nur in diesem Gebiet möglich, Synergieeffekte mit anderen bereits bestehenden Anlagen zu nutzen.

Die Variante Atdorf weist die größte Speicherleistung und das größte Arbeitsvermögen auf. Die restlichen Varianten erreichen diese Werte nicht und sind somit nicht vergleichbar. Die Variante Habsberg weist zwar ähnliche Werte bei Leistung und Arbeitsvermögen auf, ist jedoch naturschutzfachlich problematisch umzusetzen.

Laut Herrn Jürgen Markgraf (Vertreter BI Atdorf) ist eine Beschränkung der Standortsuche auf einen Landkreis nicht zielführend, wenn die Betrachtungen zur Notwendigkeit eines PSW auf europäischer Ebene im Verbundnetz geführt werden.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 21 von 55

Prinzipiell werden nach Aussage von Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) auch Standorte für PSW außerhalb des Südschwarzwalds untersucht. Schließlich sind neben Atdorf weitere PSW in der Planung. Allerdings liegen diese Planungen nicht im Zuständigkeitsbereich der Antragstellerin.

In diesem Zusammenhang ergänzt Herr Prof. Dr. Clemens Weidemann (Rechtsberater der Antragstellerin), dass der Rahmen der Betrachtungen von Standortalternativen hier durch das ROG vorgegeben ist. Im gestellten Antrag wird somit nur gefragt, ob das PSW Atdorf am beantragten Standort mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und wie es mit anderen Projekten und Planungen abgestimmt werden kann.

Ferner wird vom Gesetz verlangt, dass der Vorhabensträger die wichtigsten von ihm geprüften Alternativen in einer Übersicht unter Angabe der wichtigsten Auswahlgründe vorlegt. Mittel- bis langfristig ist es zudem, wie anhand der Ausführungen zum EWG deutlich wurde, wünschenswert, dass alle vorhandenen Pumpspeicherkapazitäten in Deutschland ausgeschöpft werden. Von daher ist es auch verständlich, dass sich die Antragstellerin vorerst auf die Variante fokussiert, mit der die meiste Pumpspeicherleistung installiert werden kann.

Im Planfeststellungsverfahren wird die Standortsuche dann unter fachplanerischen Aspekten aufgeweitet, sodass sich hier kein offensichtlich besser geeigneter Standort mehr aufdrängen darf. Bisher ist keiner der Standorte als eindeutig besser erkennbar. Ein beantragter Standort ist erst dann nicht mehr geeignet, wenn andere wesentlich besser geeignet sind. Bei gleicher Eignung stellt ein Alternativstandort keine Variante dar, auf die sich ein Vorhabensträger verweisen lassen muss.

Letztlich werden Pumpspeicher jedoch nie ohne Eingriffe in Natur und Landschaft möglich sein. Ist der Wille zur Installation von Pumpspeicherenergie vorhanden, müssen die Betrachtungen zur Wirkung der Eingriffe relativiert werden.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) verweist darauf, dass auch die Raumordnungsbehörde prinzipiell an ihre örtliche Zuständigkeit gebunden ist und dementsprechend keine Alternativen bspw. in Nordbaden prüfen kann. Gegenstand des Verfahrens ist das beantragte Projekt, das seitens eines privaten Vorhabensträgers Infrastruktur zur Erfüllung eines öffentlichen Bedarfs bereitstellen soll.

Der Wert der raumordnerischen Prüfung ist laut Herrn Schreiber (Sachbeistand BUND) fraglich, wenn aufgrund des detaillierteren Prüfungsmaßstabs das Vorhaben in der Planfeststellung zurückgewiesen werden kann, obwohl es in der Raumordnung positiv beschieden wurde.

Herr Prof. Dr. Andreas Staudacher (Rechtsbeistand des BUND) fragt, ob eventuell die Standortgunst für das Projekt Atdorf daher gegeben ist, weil es bereits eine Vita von Genehmigungssituationen gibt. Bereits 1962 und 1992 gab es eine entsprechende Genehmigungssituation, damals noch unter dem Titel Stausee Lindau als Oberstufe. Das Vorhaben wurde genehmigt und dann nicht umgesetzt. Die Frage ist somit, ob es jetzt das Ziel sei, die damaligen Genehmigungen umzusetzen.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 22 von 55

Auch Frau Ruth Cremer-Ricken (Bündnis 90/Die Grünen Bad Säckingen) bezieht sich auf die Genehmigungshistorie, die für verschiedene Anlagen gilt und sich unter dem Begriff des „Hotzenwaldwerks“ zusammenfassen lassen. Hierzu gehören Anlagen wie der Lind austausee als Oberstufe der alten Varianten Mühlegraben und auch das heute beantragte Projekt, das im Hotzenwaldwerk ein Teilkraftwerk darstellt. So wurde auch 1987 ein Antrag für den Lind austausee gestellt, der dann wiederum zurückgezogen wurde, da nach dem Tschernobylunfall die weitere energiepolitische Entwicklung in Deutschland nicht mehr prognostizierbar war. In dem Antrag von 1992 war dann erstmals die Atdorfstufe als alleiniges Werk beantragt. Es ließ sich aus dem Antrag erkennen, dass dies nur ein erster Schritt zur Verwirklichung des gesamten Hotzenwaldwerks sein sollte. Somit stellt sich die Frage, ob das jetzt beantragte Vorhaben nur eine Vorstufe für ein noch größeres Kraftwerkskonzept sei oder ob auf die Oberstufe (Lind austausee) verzichtet wird? Falls nicht, so muss im Zuge des Raumordnungsverfahrens das gesamte Hotzenwaldwerk betrachtet werden.

Herr Lüder F. Rosenhagen (Vertreter des BUND) verweist zudem auf kürzliche Aussagen von Vorständen der Antragstellerin, dass nicht auf den Stausee Lindau verzichtet wird. Somit soll eine schriftliche Zusage der Antragstellerin erfolgen, dass dieses Projekt nicht geplant wird.

Für die Raumordnungsbehörde hat die Genehmigungshistorie nach Aussage von Herrn Dr. Johannes Dreier (VL) keine Bedeutung. Zudem ist der vorliegende Antrag mit dem heute geplanten PSW Atdorf Gegenstand des Verfahrens. Eine potenzielle Erweiterung über weitere Oberstufen wird somit nicht betrachtet.

Weiter führt Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) aus, dass bereits frühere Planungen für PSW an Standorten durchgeführt wurden, die hierfür geeignet sind. Aus diesem Grund taucht der Standort Atdorf immer wieder auf, da er für die Errichtung eines PSW besonders geeignet ist. Richtig ist, dass es Planungen für einen Jahresspeicher Lindau unter dem Namen Kraftwerk Mühlegraben gegeben hat, der auch nachrichtlich im Regionalplan dargestellt ist. Heute wird nach einem Standort gesucht, der eine möglichst große Leistung und ein möglichst großes Arbeitsvermögen bietet. Aus diesem Grund wird die alte Variante Mühlegraben mit dem Jahresspeicher Lindau, nicht zu verwechseln mit der neuen Variante Mühlegraben im Raumordnungsantrag, nicht weiter verfolgt. Die Variante Mühlegraben alt bietet mit einer Fallhöhe von rund 200 m nicht die gleichen Leistungswerte wie die beantragte Variante Atdorf. Somit gibt es auch keine weiteren Planungen mehr in Richtung Speicher Lindau. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass in 30 oder 40 Jahren wieder über eine Verwirklichung des Projektes nachgedacht wird. Aktuell ist es jedoch nicht Gegenstand der Diskussionen.

Laut Herrn Karl-Heinz Hoffmann-Bohner (Regionalverband Hochrhein-Bodensee) ist es richtig, dass der Lind austausee im Regionalplan nachrichtlich dargestellt wurde. Es ist jedoch regionalpolitischer Wille des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee, dass der Lind austausee an dieser Stelle aufgrund von Belangen des Naturschutz nicht verwirklicht wird. Da die Planungen aber existieren, wurde der Stausee nachrichtlich übernommen und stellt keine Planung des Regionalverbands dar.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Dem hier vorliegenden Antrag stehen Belange der Regionalplanung jedoch nicht entgegen. Im Bereich des beantragten Vorhabens ist ein Grünzug als regionalplanerisches Ziel dargestellt. Jedoch stellt das Vorhaben in der beantragten Form keine Verletzung dieses regionalplanerischen Ziels dar. Zudem ist ein derartiges Vorhaben ohne Eingriffe nicht umsetzbar. In der Abwägung sind daher die einzelnen Belange des Vorhabens zu betrachten, um die verträglichste Lösung zu finden. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann es jedoch noch Ausschlusskriterien für das beantragte Vorhaben geben.

Herr Peter Lutz (Schwarzwaldverein) verweist auf das geplante PSW Forbach im Nord-schwarzwald, das nur ein Viertel der Größe Atdorfs erreicht. Im vorliegenden Raumordnungsantrag werden alle Varianten ausgeschlossen, die geringere Leistungswerte als die beantragte Variante erzielen. Somit stellt sich die Frage, ob ein Anspruch auf die Verwirklichung dieser Leistungswerte besteht oder ob sich die Antragstellerin auch auf eine Variante mit geringerer Leistung verweisen lassen müsste. Am Beispiel Forbach kann man erkennen, dass sich auch kleinere PSW wirtschaftlich betreiben lassen.

Zur Beantwortung der Frage führt Herr Dr. Johannes Dreier (VL) aus, dass nur die beantragte Größe des PSW zu betrachten ist. Rein rechtlich muss über den vorliegenden Antrag in der dargestellten Größe befunden werden.

Herr Philipp Heinz (Rechtsbeistand der BI Atdorf) weist darauf hin, dass die Diskussion der Standortalternativen mit dem Raumordnungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird. Im Planfeststellungsverfahren wird die Notwendigkeit der Diskussion von Standortalternativen wieder auftauchen.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) stimmt dem zu. Im Raumordnungsverfahren wird die raumordnerische Variantendiskussion durchgeführt. Im Planfeststellungsverfahren wird es eine erneute Variantendiskussion unter Einbezug weiterer Aspekte, wie bspw. der FFH-Verträglichkeit geben. In diesem Zuge kann es durchaus passieren, dass im Raumordnungsverfahren ausgeschiedene Varianten wieder auf die Tagesordnung gelangen.

Auf die Variante Ahaberg verweist Herr Lüder F. Rosenhagen (Vertreter des BUND). Diese muss im laufenden Raumordnungsverfahren auch geprüft werden. Der Standort auf dem Ahaberg bietet naturschutzrechtliche Vorteile, wie dem Regionalplan Südlicher Oberrhein auf Seite 127 entnommen werden kann. Zudem wird kein neues Unterbecken benötigt, da der Schluchsee als solches dienen kann und Freileitungen zum Stromtransport bereits vorhanden sind. Ggf. sind zudem zu einer Steigerung der Leistung der PSW stärkere Turbinen einzusetzen, bspw. die neue entwickelten Turbinen von Prof. Rutschmann.

Antrag (BUND): Die Variante Ahaberg ist im Zuge des Raumordnungsverfahrens in die Prüfung der Standortalternativen einzubeziehen. Die Untersuchung ist dem BUND zur Verfügung zu stellen.

Zusage (VL): Die Antragstellerin stellt dem BUND eine schriftliche Bewertung der Variante Ahaberg zur Verfügung.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 24 von 55

Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) erläutert hierzu, dass die Variante Ahaberg bereits Ende der 1960er Jahre geprüft wurde und eine zur Installation von Pumpspeicherleistung prinzipiell umsetzbare Möglichkeit darstellt. Auch eine im Zuge des Verfahrens aktualisierte Prüfung hat ergeben, dass diese Variante bei einer Fallhöhe von ca. 240 m und einem maximalen Beckenvolumen von 3,7 Mio. m³ gegenüber Atdorf nur eine geringere nicht vergleichbare Leistungsklasse aufweist. Zudem muss geprüft werden, ob die bestehende 220kV-Freileitung geeignet ist, den zusätzlichen Strom aus einem PSW Ahaberg aufzunehmen. Eventuell muss diese auf 380 kV ausgebaut werden (*vgl. Anlage 2*).

Ferner hat im Zuge des Anhörungsverfahrens sich die Gemeinde Schluchsee nach Auskunft von Herrn Dr. Johannes Dreier (VL) bereits deutlich gegen die Variante Ahaberg ausgesprochen, da sie weitere Beeinträchtigungen der touristischen Nutzungen am Schluchsee befürchtet.

Herr Karl-Heinz Meßmer (Gemeinderat Schluchsee) bekräftigt diese Aussage. Die Gemeinde Schluchsee lehnt sowohl die Variante Ahaberg wie auch die Variante Habsberg ab, da eine Gefahr für den Tourismus gesehen wird, falls es zu Spiegelschwankungen von bis zu 3 m im Schluchsee kommen wird.

Herr Klaus Stöcklin (Vorsitzender BI Atdorf) weist darauf hin, dass bei einem Pumpbetrieb über das Kraftwerk Häusern bereits heute Spiegelschwankungen im Schluchsee zu verzeichnen sind. Aus diesem Grund kann dies kein Ausschlusskriterium für die Varianten Ahaberg und Habsberg sein.

Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) erläutert hierzu, dass es heute beim Betrieb des Kraftwerks Häusern mit einer Leistung von 100 MW zu Spiegelschwankungen von etwa 0,5 m kommt. Bei einem Betrieb der Variante Habsberg mit einer Leistung von 1.200 MW und einem dementsprechend höheren Wasserdurchsatz würde der Schluchsee um zusätzliche 2,5 m bis 3 m pro Tag schwanken.

Im Raumordnungsantrag steht nach Aussage von Herr Lüder F. Rosenhagen (Vertreter des BUND) jedoch, dass es beim Betrieb des Kraftwerks Häusern zu Spiegelschwankungen von bis zu 1 m am Tag kommen kann.

Den Unterschied erklärt Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) damit, dass zwischen dem, was im Rahmen der Konzession zur Benutzung des Schluchsees erlaubt ist und dem, welche Schwankungen im Betrieb auftreten, zu differenzieren ist.

Für die Stadt Bad Säckingen führt Herr Ralf Däubler (Stadt Bad Säckingen) aus, dass seitens der Stadt im Rahmen der Stellungnahme aus dem Anhörungsverfahren als Anlage 2 ein Kriterienkatalog an das RPF übermittelt wurde, anhand dessen die Standortalternativen betrachtet werden sollen. Daher stellt sich die Frage, wie die Raumordnungsbehörde dem Kriterienkatalog der Stadt Bad Säckingen gegenübersteht.

Herrn Dr. Johannes Dreier (VL) führt hierzu aus, dass die Anlage 2 der Stellungnahme der Stadt Bad Säckingen der Raumordnungsbehörde bekannt ist. Bei der Betrachtung der Stand-

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 25 von 55

ortalternativen ist allerdings die Leistung der PSW die bestimmende Größe. Die restlichen in der Anlage 2 genannten Kriterien werden im Zuge des Raumordnungsverfahrens ihre Berücksichtigung finden. Sofern eine Gewichtung vorgenommen wird, wird diese nur verbalargumentativ erfolgen.

Weitere Standortalternativen führt Herr Martin Rescheleit (Vertreter der BI Atdorf) ein. Verschiedene Varianten wurden ausgeschlossen, da sie erhebliche Pegelschwankungen im Schluchsee verursachen, naturschutzrechtliche Belange verletzen oder eine zu geringe Leistung aufweisen. Werden nun Standortalternativen gesucht, die vergleichbare Leistungswerte wie das PSW Atdorf aufweisen, so stellt sich die Frage, ob nicht der Höhenunterschied vom Schluchsee zum Rhein über die Kraftwerke Häusern und Witzenau genutzt werden kann. Über Bypässe unter deren Becken können die Druckstollen vergrößert werden und so die erforderlichen Wassermassen aufnehmen (*vgl. Folien 64 bis 67*).

Auch für die Pegelschwankungen des Schluchsees und für die Begrenzung der Wasserentnahme aus dem Rhein lassen sich Lösungen finden. So kann die energiewirtschaftliche Nutzung von der touristischen Nutzung des Schluchsees abgekoppelt werden, indem ein Teil des Schluchsees für den PSW-Betrieb abgetrennt wird (*vgl. Folie 68*). Um eine zusätzliche Wasserentnahme aus dem Rhein zu vermeiden, kann zudem das bestehende Aubecken am Rhein erweitert werden. Hierzu wäre der Rhein zu verlegen, der in diesem Zusammenhang aber renaturiert werden kann (*vgl. Folie 69*). Mit den dargestellten Alternativen könnten die in *Folie 70* dargestellten Vorteile erzielt werden.

Zu den Ausführungen verweist Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) auf das PSW Atdorf als Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Aus diesem Grund wurden die beschriebenen Varianten nicht geprüft. Allerdings erscheint es mit Blick auf das Planfeststellungsverfahren sinnvoll, sich zusammzusetzen und die Varianten genauer zu diskutieren.

Herr Prof. Dr. Andreas Staudacher (Rechtsbeistand des BUND) fragt nach den Folgen für das Verfahren, wenn sich die Antragstellerin mit den genannten Varianten im Weiteren beschäftigt.

Hierdurch werden keine rechtliche Folgen für das Raumordnungsverfahren entstehen, erklärt Herr Dr. Johannes Dreier (VL). Die Raumordnungsbehörde kann hierüber nicht entscheiden und die Antragstellerin hat zudem das Recht, sich nicht auf andere als die selbst eingebrachten Varianten verweisen zu lassen. Von daher geht es hierbei eher um einen informellen internen Informationsaustausch, dessen Berücksichtigung der Antragstellerin vorerst selbst überlassen bleibt.

Herr Christof Berger (Bürgermeister Gemeinde Herrischried) verweist auf den Bürgerentscheid in der Gemeinde Herrischried. Dieser hat zwar keine eindeutige Meinung bzgl. des beantragten PSW aufgezeigt. Allerdings wollen die Menschen beim Bau einer solchen Anlage überzeugt werden. Dies kann nur erreicht werden, wenn alle Alternativen ausreichend geprüft werden. Somit steht der Wunsch, dass sich die Antragstellerin mit den vorgebrachten Varianten intensiv auseinandersetzt. Dies gilt auch für die Variante Wehrhalden. Bisher wurde sich im Gemeinderat Herrischried noch nicht sehr intensiv mit dieser Alternative beschäftigt, zu-

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 26 von 55

mal dieser naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen dürften. Sollte diese Variante aber wieder in die Diskussion kommen, wird sich die Gemeinde Herrischried auch mit dieser Variante auseinandersetzen. Letztlich kann ein PSW Atdorf nur akzeptiert werden, wenn alle anderen Alternativen als eindeutig schlechter nachgewiesen wurden.

Zusage (Antragstellerin): Eine informelle Prüfung der seitens der Einwender vorgebrachten Varianten wird durchgeführt.

Zu der Aussage, dass jedes PSW Landschaft verbraucht, möchte Frau Alice Leykam (NABU Görwihl) noch einen weiteren Aspekt einbringen. Es stellt sich die Frage, ob durch einen gestiegenen Landschaftsverbrauch sich auch der Stromverbrauch erhöht, da dann die Menschen die Landschaft nicht mehr nutzen können und aus diesem Grund zu Hause bleiben, wo sie vermehrt technische Geräte nutzen.

Nach Aussage von Frau Annegret-Claudine Agricola (Gutachterin zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Antragstellerin) sind hierzu aktuell keine entsprechenden Studien bekannt. Zudem führe dieses Thema laut Herrn Dr. Johannes Dreier (VL) auch für ein Raumordnungsverfahren zu weit.

Da zum Tagesordnungspunkt „Betrachtung von Standortalternativen“ keine weiteren Anmerkungen vorliegen, schließt Herr Dr. Johannes Dreier (VL) diesen Tagesordnungspunkt ab und leitet zu einer Pause über.

V.5 Raumordnerische Belange des PSW Atdorf außerhalb des Umweltbereichs

Eingangs verweist Herr Klaus Stöcklin (Vorsitzender BI Atdorf) zum Unterpunkt **Tourismus und Naherholung** auf die Stellungnahme des Tourismusverbands Schwarzwald, die noch nachträglich eingereicht wurde. In dieser wird sich eindeutig gegen das Vorhaben ausgesprochen.

Hierzu erläutert Herr Dr. Johannes Dreier (VL), dass die Stellungnahme dem RPF bekannt ist. Der Tourismusverband Freiburg wurde noch nachträglich als TÖB in das Verfahren eingebunden. In der Stellungnahme wurde darauf verwiesen, dass der Baustellenverkehr zu negativen Auswirkungen auf den Tourismus führen kann.

Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) ergänzt, dass ein Bauvorhaben wie das PSW Atdorf während der Bauzeit natürlich Auswirkungen auf die Anwohner hat. Die Antragstellerin ist aber bemüht, diese Auswirkungen zu minimieren. Hierbei ist die Antragstellerin auch bereit, im Gespräch mit den Betroffenen Lösungen für die Beeinträchtigungen während der Bauphase zu finden. Allerdings kann dies erst konkretisiert werden, wenn detaillierte Planungen zum Bauablauf vorliegen.

Stellvertretend für die Besitzerin eines Altenheims meldet sich Frau Ursula Schöneich (Vertreterin der BI Atdorf) zu Wort. Bei den Auswirkungen in der Bauphase geht es um die Existenzen der Betriebe. Die Antragstellerin ist hier in der Pflicht, bereits bevor die letzten Details zum Bauablauf bekannt sind, mit den Betroffenen zu reden. Im Falle der Besitzerin des Al-

ersetzt Dok.:		Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage:	MM/D.II.4.d./44.
Rev./vom:	1.1/2010-11-22		Dok.:	ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am:	2010-10-14	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision:	2.0
genehmigt:	slg		Datum:	2010-11-24
Bearbeiter:	tür		Seite:	27 von 55

tenheims befindet sich die Antragstellerin in der Bringschuld zur Beantwortung eines Anwaltsschreibens.

Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) nimmt dies zur Kenntnis und verweist darauf, dass mit der Eigentümerin bereits Absprachen stattgefunden haben.

In diesem Zusammenhang verweist Herr Ulrich Schoo (Gemeinderat Bad Säckingen) darauf, dass die Variante Habsberg unter anderem damit abgelehnt wird, dass durch den Betrieb des PSW Habsberg zu große Wasserstandsschwankungen im Schluchsee verursacht. Dies sei aufgrund der nachteiligen Wirkungen auf den Tourismus vor Ort nicht zumutbar. Für Bad Säckingen muss hier der gleiche Maßstab angesetzt werden, da durch das Vorhaben ebenfalls negative Auswirkungen auf den Tourismus vor Ort zu erwarten sind. Sollte zudem Bad Säckingen den Bad-Status verlieren, wären die Auswirkungen zudem Existenz bedrohend.

Somit ist es erforderlich, dass auch seitens der Raumordnungsbehörde die Stellungnahmen der TÖB beantwortet werden.

Zur Beantwortung der Stellungnahmen verweist Herr Dr. Johannes Dreier (VL) auf die raumordnerische Beurteilung, in der über die Einwendungen und Stellungnahmen entschieden wird.

Durch die Gestaltung der Becken befürchtet Herr Peter Lutz (Schwarzwaldverein) negative Auswirkungen auf den Tourismus und die Naherholung in der Region, da diese als technische Anlagen den vorbelasteten Schwarzwald weiter beeinträchtigen. Insbesondere das Haselbecken muss bei Spiegelschwankungen von 45 m eingezäunt werden. Weitere Einwander weisen darauf, dass bspw. beim PSW Goldisthal alle Becken vollständig eingezäunt sind.

Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) führt hierzu aus, dass das Oberbecken tatsächlich eine Betonwanne darstellt, die eingezäunt werden muss. Beim Unterbecken ist dies jedoch nicht der Fall, da dieses nicht abgedichtet und nicht vollständig eingezäunt wird. Als Beispiel kann hier das Wehrbecken genannt werden, das ungefähr den Charakter des zukünftigen Haselbeckens aufweisen wird. Auch beim Wehrbecken sind Einzäunungen nur an den Stellen vorhanden, an denen eine Absturzgefahr besteht. Alle anderen Bereiche werden frei zugänglich sein. Wo genau die Einzäunungen erforderlich sein werden, ist jedoch noch zu prüfen.

Zudem ist die Antragstellerin beim Thema Naherholung in Diskussion mit den betroffenen Gemeinden. Ferner können jederzeit Ideen zur Einbindung der Becken in die Naherholung eingebracht werden, die dann seitens der Antragstellerin geprüft werden.

Allerdings wurden diese Themen in den Raumordnungsunterlagen noch nicht ausführlich betrachtet, da die Aspekte Naherholung oder Verknüpfung bestehender Wege eher Gegenstand der Planfeststellung sind.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) verweist darauf, dass die konkretisierten Ideen und Gedanken zum Thema Naherholung bereits vor Abschluss der Raumordnungsverfahrens an die Raum-

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 28 von 55

ordnungsbehörde übermittelt werden sollten. Das Thema der Naherholung ist bereits raumordnerisch relevant. Bereits im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan finden sich klare Aussagen zur Stärkung der Heilbäder für Erholung und Tourismus.

Herr Philipp Heinz (Rechtsbeistand der BI Atdorf) verweist auf Seite 58 des Erläuterungsberichts des Raumordnungsantrags. Dort finden sich Aussagen über Festlegungen des Regionalplans 2000 bzgl. des Tourismus und der Naherholung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Festlegungen und die daraus für die Planung resultierenden Konsequenzen wurden bisher nicht ausreichend betrachtet. Ein Verweis auf spätere Verfahren kann hier nicht ausreichend sein.

Antrag (BI Atdorf): Die Auswirkungen auf Naherholung und Tourismus sind bereits im Raumordnungsverfahren detaillierter zu untersuchen. Die Konsequenzen sind bereits auf dieser Ebene zu ermitteln und für den Beschluss zu berücksichtigen. Die daraus resultierenden Erkenntnisse sind im Zuge des Raumordnungsverfahrens den Einwendern zur Kenntnis und Stellungnahme vorzulegen.

Frau Ursula Schöneich (Vertreterin der BI Atdorf) führt aus, dass die Eingriffe im direkten Nahbereich der Becken nicht ausgleichbar sind. Zudem können Naherholungsbereiche am Rhein die Naherholungsbereiche am Abhau oder im Haselbachtal nicht ersetzen, da diese nicht vergleichbar sind. Auch ist die ausgewiesene Nordic-Walking-Strecke bei den Betrachtungen zur Naherholung zu berücksichtigen.

Herr Andreas Ness (Umweltgutachter der Antragstellerin) verweist auf die Seiten 412 und 413 der UVS. Dort sind die anlagenbedingten Auswirkungen durch den Verlust der Erholungsflächen oder der Nordic-Walking-Strecke beim Schutzgut Mensch dargestellt. Der größere Teil des Haselbachtals wird eher extensiv für die Erholung genutzt. Zudem entspricht dieses Tal nicht in allen Teilen den Zielen des Erholungswaldes (*vgl. Anlage 3*). Insgesamt wird das Haselbachtal zwar für die Erholung genutzt, ist für diese aber nicht essentiell. Ferner wird das Haselbecken auch für die Erholungsnutzung zugänglich sein.

Herr Reinhold Grüning (Vertreter der BI Atdorf) erklärt, dass durch die Eingriffe in die Erholungsfunktion auch negative Auswirkungen auf die Kliniken in Bad Säckingen zu erwarten sind. So ist bspw. das Laufen ein wichtiges Therapieelement. Durch die Anlage der Becken entstehen jedoch Barrieren, die die Möglichkeiten zum Laufen einschränken. Zudem ist der Raum um Bad Säckingen bereits deutlich vorbelastet, sodass nur noch im Haselbachtal wirkliche Ruhe gefunden werden kann. Mit der Anlage des Beckens geht dieser Raum verloren, der durch an die Oberkante des Beckens verlegte Wege nicht ersetzt werden kann.

Die räumlichen Beschränkungen der Erholungsräume um Bad Säckingen wurden laut Herrn Andreas Ness (Umweltgutachter der Antragstellerin) bereits berücksichtigt (*vgl. Folie 71*). Ferner wird auch nach Vorhabensumsetzung die gleiche Ruhesituation im Norden des Haselbeckens erreicht, wie sie heute im Haselbachtal vorhanden ist. Weder von Güssenbach noch aus südlicher Richtung sind dort Schallimmissionen zu erwarten. Zudem sind beide mit dem Haselbecken umsetzbaren A 98 - Varianten in diesem Bereich in einem Tunnel, sodass dort ebenfalls keine Schallimmissionen durch die Autobahn zu erwarten sind. Herr Markus

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 29 von 55

Zink (RPF, Referat 44 - Straßenplanung) bestätigt, dass die südliche Bergseevariante und die Röthekopfvariante der A 98.6 in den zentralen Bereichen des Bergsees und des Haselbachtals unter Tage verlaufen (*vgl. Anlage 4*).

Das Haselbecken kollidiert laut Frau Ruth Cremer-Ricken (Bündnis 90/Die Grünen Bad Säckingen) mit den **Planungen der A 98**. Zum einen stellt das Haselbecken einen Zwangspunkt der Streckenführung der A 98 dar, zum anderen müssen die Tunnelbauwerke mit besonderen technischen Maßnahmen gegen eindringendes Wasser aus dem Haselbecken geschützt werden oder das Haselbecken vollständig abgedichtet werden. Der Autobahnbau wird teurer, falls das Haselbecken nicht abgedichtet wird. Im sogenannten Kirschke-Gutachten kann die Erforderlichkeit der Auskleidung des Haselbeckens nachgelesen werden. Laut dem Gutachten wird das PSW vor der Autobahn realisiert. Wird dann der bspw. Röthekopftunnel gebaut, liegt dieser unter der Wasseroberfläche des Haselbeckens. In diesem Fall sind Maßnahmen wie Abdichtungen und Versiegelungen im Haselbecken erforderlich, die ein Eindringen von Wasser in das Tunnelbauwerk verhindern. Ohne die Abdichtung des Haselbeckens ist der Röthekopftunnel nicht mehr umsetzbar.

Zum Kirschke-Gutachten führt Herr Markus Zink (RPF, Referat 44 - Straßenplanung) aus, dass das von Herrn Kirschke, Professor für Geologie, im Auftrag der Abteilung 4 - Straßenwesen des RPF ein Gutachten im Zuge der Vorplanungen des Abschnitts A 98.6 erstellt hat. Dieses Gutachten wurde für alle drei Varianten der A 98.6 erstellt, da alle drei Varianten Tunnel aufweisen, die im bergmännischen Vortrieb erstellt werden sollen (*vgl. Anlage 4*).

Die nördliche Bergseetrasse kann nach Realisierung des Haselbeckens nicht mehr umgesetzt werden. Die Röthekopfvariante und die südliche Bergseetrasse sind jedoch weiterhin möglich und deren Tunnelbauwerke umsetzbar, da sie sich außerhalb des Beckenbereichs befinden. Das Kirschke-Gutachten geht jedoch davon aus, dass keine größeren Wasserverluste aus dem Haselbecken austreten werden und dies seitens der Antragstellerin garantiert wird.

Eine zeitgleiche bauliche Realisierung beider Projekte ist aus heutiger Sicht nicht möglich. Bisher befinden sich die Abschnitte A 98.4 und A 98.7 in Bau, während die Abschnitte A 98.5 und A 98.6 noch im Planungsstadium sind. Voraussichtlich wird im Jahr 2014 mit dem Bau des Abschnitts A 98.5 begonnen. Dieser wird etwa fünf bis sechs Jahre Zeit in Anspruch nehmen, sodass ab 2019/2020 mit dem Bau des A 98.6 begonnen werden kann. Bis dahin wird das PSW Atdorf eventuell fertiggestellt sein.

Zum von Herrn Klaus Stöcklin (Vorsitzender BI Atdorf) angeführten Zitat aus dem Kirschke-Gutachten, dass die Antragstellerin im März 2009 ausgesagt haben soll, dass das Haselbecken eine oberflächige Abdichtung erhalten wird, erläutert Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin), dass es sich hierbei um ein Missverständnis handelt.

Zusage (VL): Herr Prof. Kirschke wird zu den Ausführungen in seinem Gutachten, dass die Antragstellerin das Haselbecken vollständig abdichten wird, nochmals befragt, inwiefern eine vollständige Abdichtung Grundlage seiner Betrachtungen im Gutachten gewesen ist.

ersetzt Dok.:		Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage:	MM/D.II.4.d./44.
Rev./vom:	1.1/2010-11-22		Dok.:	ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am:	2010-10-14	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision:	2.0
genehmigt:	slg		Datum:	2010-11-24
Bearbeiter:	tür		Seite:	30 von 55

Das Haselbecken wird laut Herrn Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) nicht vollständig abgedichtet. Nur im südlichen Bereich des Beckens kann dies erforderlich werden. Der Boden der Absperrbauwerke muss ebenfalls abgedichtet werden. Die Abdichtungen werden allerdings oberflächlich nicht sichtbar sein. Letztlich ist sicherzustellen, dass sich die Versickerungen im Becken in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Antrag (BI Atdorf): Für das Haselbecken ist zu untersuchen, an welchen Bereichen außerhalb derer, die bereits zur Abdichtung vorgesehen sind, Versickerungen mit einer Wirkung auf den Bau der A 98 auftreten können.

Herr Prof. Dr. Heinz Hötzl (Gutachter zur Hydrogeologie der Antragstellerin) ergänzt hierzu, dass bereits Untersuchungen zum Durchlässigkeitsverhalten der Gesteine im Haselbachtal durchgeführt wurden. Diese haben ergeben, dass beim bisherigen Kenntnisstand keine gesonderten Abdichtungen erforderlich werden. Sollten doch Störungsverläufe mit erhöhten Durchlässigkeiten auftreten, so werden diese abgedichtet.

Herr Markus Zink (RPF, Referat 44 - Straßenplanung) ergänzt hierzu, dass bei der Besprechung im März 2009 klar war, dass das Haselbecken in irgendeiner Art und Weise dicht sein wird, da es ansonsten nicht funktionieren kann. Ob dies aufgrund der Bodengestalt bereits gewährleistet ist oder durch gesonderte Abdichtungsmaßnahmen erfolgt, sei erst einmal dahingestellt.

Aus dem Kirschke-Gutachten geht laut Herr Dr. Johannes Dreier (VL) kein Grund hervor, der eine Umsetzung der A 98.6 nach Errichtung des PSW Atdorf ausschließt. Es ist zudem damit zu rechnen, dass das PSW vor der Autobahn umgesetzt wird. Trotzdem ergeben sich keine raumordnerischen Belange, die dann den Bau der Autobahn verhindern.

Dass die A98 auch einen naturschutzfachlichen Planungsauftrag hat, erläutert Frau Ruth Cremer-Ricken (Bündnis 90/Die Grünen Bad Säckingen). Dieser muss für beide Vorhaben gemeinsam betrachtet werden, da es sich um den selben beanspruchten Raum handelt. Der Abschnitt der A 98.5 befindet sich im Offenlageverfahren, das noch nicht abgeschlossen ist, da bisher noch kein Erörterungstermin durchgeführt wurde. Allerdings existiert eine konkrete Planung. Da in solch einem Fall auch bekannt sein muss, wie die Strecke bis zum nächsten Bauabschnitt weitergeführt wird, dürfte die Planung für den Abschnitt A 98.6 entsprechend konkret sein.

Für die A 98 wurde ferner eine Umweltrisikostudie erstellt, die für den Raum Bad Säckingen aussagt, dass der Freiraum nach Norden eine besondere erhöhte Bedeutung aufweist. Dies ist unter anderem dadurch bedingt, dass das Gebiet um Bad Säckingen im Süden durch den Rhein begrenzt wird. Somit ist laut der Umweltrisikostudie besonderer Wert darauf zu legen, dass zwischen Siedlungs- und Erholungsraum ein Freiraum erhalten bleibt. Wie dies erreicht werden soll, ist für beide Projekte darzustellen und muss im hiesigen Verfahren nachgeholt werden.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Herr Andreas Ness (Umweltgutachter der Antragstellerin) führt aus, dass die Informationen zur Beeinträchtigung des genannten Freiraums in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) auf Seite 421 dargestellt sind.

Da laut Frau Ruth Cremer-Ricken (Bündnis 90/Die Grünen Bad Säckingen) absehbar ist, dass naturschutzrechtlich nicht zulässige Eingriffe entstehen werden, ist das Verfahren zur Autobahn neu zu beginnen und unter Einbezug des PSW Atdorf mit dem Bund abzustimmen. Durch die Autobahnplanung werden schließlich vier FFH-Gebiete durchkreuzt.

Ferner ist auch die südliche Bergseevariante kritisch zu sehen, da diese zu nah an den Kliniken Bad Säckingens liegt, die besondere Ansprüche an den Lärmschutz stellen. Eventuell wird auch diese Variante deswegen nicht realisierbar sein. Dadurch würde nur noch eine Variante für den Bau des Autobahnabschnitts A 98 nach Realisierung des PSW Atdorf übrig bleiben.

Die bereits beim PSW Atdorf aufgetauchte Arsenproblematik wird voraussichtlich auch beim Tunnelbau zur Autobahn auftreten. Hier stellt sich die Frage, ob der Bund dann bereit ist, die hiermit verbunden Mehrkosten zu tragen. Eventuell entfällt dann auch die letzte Variante der A 98.6, sodass nach dem Bau des Haselbeckens keine der heute drei Varianten mehr realisierbar ist. Werden die Aspekte zu den Thermalquellen und der Hydrogeologie auch einbezogen, so stellen sich die Wirkungen beider Vorhaben auf den Raum Bad Säckingen noch gravierender dar. Aus diesen Gründen sind die Vorhaben PSW Atdorf und Autobahn A 98.6 zwingend gemeinsam zu betrachten.

Dass die Varianten der A 98 gemeinsam mit den Planungen zum PSW Atdorf zu betrachten sind, bedingt sich nach Aussage von Herrn Jürgen Ernst (Gemeinderat Wehr) auch dadurch, dass durch das Haselbecken die Schallwirkungen der Autobahn noch verstärkt werden. Durch das Becken stehen weniger Erholungsräume zur Verfügung, sodass diese Funktionen in Bereichen näher an der Autobahn ersatzweise erfüllt werden müssen. Durch den Autobahnbau ist Erholungswald der Stufe I und II betroffen. Nach Ansicht von Herrn Ulrich Schoo (Gemeinderat Bad Säckingen) kann auch eine Kategorisierung der Erholungswälder nach Grad der Nutzung nicht das Maß der Dinge sein. Bloß weil weniger Menschen ein Waldgebiet nutzen, ist dieser Waldteil nicht weniger Wert als ein anderer Waldteil.

Herr Prof. Dr. Andreas Staudacher (Rechtsbeistand des BUND) regt an, dass die Antragstellerin in ihren Plänen die Planungen zum PSW Atdorf gemeinsam mit der Planung zur A 98 inklusive derer Nebenanlagen darstellt und die Schnittstellen abgestimmt werden. Gerade ein Raumordnungsverfahren hat die vielen bereits genannten Aspekte, die beide Vorhaben betreffen, zu koordinieren.

Ferner sei eine gemeinsame Betrachtung beider Vorhaben auch deshalb erforderlich, da nach Aussage von Herr Renckert (Stadt Wehr) sich die Bauzeit beider Vorhaben auf 10 bis 12 Jahre aufsummiert. Die Stadt Wehr ist hierbei bauzeitlich am stärksten betroffen. Ferner bevorzugt die Stadt Wehr bei der Planung der A 98 die Taltrasse, die wieder als ernstzunehmende Variante in die Diskussionen aufzunehmen ist. Mit der Taltrasse können auch zahlreiche Zielkonflikte beider Vorhaben vermieden werden.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 32 von 55

Insbesondere beim Arten- und Habitatschutz sind laut Herrn Schreiber (Sachbeistand BUND) zudem kumulierende Effekte zu erwarten, die für beide Vorhaben gemeinsam zu betrachten sind. Insbesondere da aufgrund der Wirkungen auf den Arten- und Habitatschutz eventuell eins der Vorhaben oder beide zusammen nicht mehr umsetzbar sein werden.

Das Abstimmungsgebot der Planungen betont auch Herr Philipp Heinz (Rechtsbeistand der BI Atdorf). Die Planungen des PSW Atdorf haben über den Ausschluss einer Variante und die Fragen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich deutliche Wirkungen auf das zukünftige Planfeststellungsverfahren der Autobahn. Die Schwierigkeiten der Planung der A 98 werden auch daran deutlich, dass schon seit 30 bis 40 Jahren an dieser Strecke geplant wird und die Planungen immer noch nicht abgeschlossen sind. Bisher sind die Abstimmungen zum Naturschutz und den Wirkungen der Planungen nicht erfolgt. Zudem ist bisher nicht erkennbar, wie das im Zuge des Verfahrens noch geschehen soll. Nur wenn jetzt erkennbar ist, dass auch mit dem PSW Atdorf die A 98 bautechnisch realisierbar sein wird, heißt dies noch nicht, dass sie auch planfeststellungsfähig sein wird. Nach Abschluss des ROV muss aber gewährleistet sein, dass eine planfeststellungsfähige Variante der A 98 geplant werden kann.

Antrag (BI Atdorf): Die raumordnerische Beurteilung darf erst dann ergehen, wenn zu den Auswirkungen des PSW Atdorf auf die Autobahntrasse wesentlich detaillierte Unterlagen vorliegen und die Abstimmungen gemäß § 18 Landschaftsgesetz (*Anmerkung: Gemeint ist das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg*) auch möglich sind.

Herr Karl-Heinz Hoffmann-Bohner (Regionalverband Hochrhein-Bodensee) weist darauf hin, dass beide Vorhaben nur raumordnerisch verträglich sind, wenn weiterhin beide Vorhaben möglich bleiben. Im Zweifel sind hierzu entsprechende Maßgaben für das nachgeordnete Zulassungsverfahren zu erlassen. Auch seitens des Regionalverbands sei eine gemeinsame Zulassung beider Vorhaben wünschenswert, nur ist dies in diesem Fall nicht möglich. Somit muss eine integrierte Abstimmung beider Vorhaben im Zuge der Verfahren erfolgen, sodass deutlich wird, dass beide Vorhaben verträglich gemeinsam realisierbar sind. Dabei muss die Erreichbarkeit optimaler Verhältnisse im Bezug zu Landschaft, Erholung und Naturschutz das Ziel sein.

Herr Markus Zink (RPF, Referat 44 - Straßenplanung) erklärt hierzu, dass die Dachvariantenprüfung für die A 98 erfolgt ist. Die fachtechnische Planung ist für die drei Varianten des Autobahnabschnitts A 98.6 soweit fortgeschritten, dass erkennbar ist, dass diese Varianten unter verkehrlichen, baulichen, städtebaulichen, wirtschaftlichen oder ökologischen Gesichtspunkten umsetzbar sind.

Herr Prof. Dr. Clemens Weidemann (Rechtsberater der Antragstellerin) verweist darauf, dass die verschiedenen Probleme zwischen der Autobahn A 98 und dem PSW Atdorf bekannt sind. Allerdings sind nach der Rechtsprechung der Europäischen Union beim Arten- und Habitatschutz jedem Vorhaben nur die Wirkungen zuzurechnen, für die es selbst verantwortlich ist. Für den Autobahnabschnitt A 98.6 können diese Wirkungen noch nicht abgeschätzt werden, da der abschließende Verlauf der Autobahntrasse noch nicht festgelegt ist. Ferner gehört der Erörterungstermin zum Verfahren zum PSW Atdorf und nicht zur Autobahn. Somit können

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 33 von 55

hier nur die Themen diskutiert werden, die das PSW betreffen. Problemstellungen, die durch den Bau der Autobahn hervorgerufen werden, sind Gegenstand der Zulassungsverfahren der Autobahn. Das Ziel der Vorhabensumsetzung für das PSW Atdorf ist das Jahr 2019. Die Autobahn ist in ihrem Planungsverfahren jedoch noch nicht so weit. Rein rechtlich ist bei einem Planungsverfahren das zu berücksichtigen, was bereits hinreichend konkretisiert ist. Dies ist bei der Autobahn nur für die amtliche Bergtrasse der Fall, die auch nach Umsetzung des PSW Atdorf realisiert werden kann. Somit gibt es keine grundsätzliche Kollision beider Planungsvorhaben, was auch das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens sein wird.

Auch Herr Dr. Johannes Dreier (VL) verweist auf das PSW Atdorf als Gegenstand des Verfahrens. Jedoch werden im Zuge der Prüfung der raumordnerischen Verträglichkeit des PSW Atdorf die Belange der A 98 in Hinblick auf Summations- und Synergieeffekte berücksichtigt. Die Raumordnungsbehörde besitzt den Auftrag, das beantragte Vorhaben des PSW Atdorf mit anderen Vorhaben und Planungen abzustimmen. Allerdings ist die Planung der A 98 noch nicht hinreichend konkret, als dass eine vollständige Abstimmung möglich wäre. Im RPF ist hierzu bereits eine Arbeitsgruppe zur Koordination der Planungen gebildet worden. Schwierig ist jedoch, inwiefern die Abstimmung rechtlich in das Raumordnungsverfahren integriert werden kann. Dies gilt insbesondere mit Blick auf mögliche Maßgaben, die jetzt für die späteren Zulassungsverfahren, so bspw. für den naturschutzrechtlichen Ausgleich, erlassen werden sollen. Eine Zurückstellung des Vorhabens PSW Atdorf bis zur ausreichenden Konkretisierung der Autobahnplanung ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben raumunverträglich ist.

Auch Herr Jörg Gantzer (ELB Landkreis Waldshut-Tiengen) sieht die rechtlichen Schwierigkeiten bei der Integration von Maßgaben für die späteren Zulassungsverfahren im jetzigen Raumordnungsverfahren. Im Bundesrecht sind Fragen, bspw. zur Integration gemeinsamer Ausgleichsmöglichkeiten, noch nicht geklärt.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) leitet zum Thema der **Standsicherheit der Anlagen** über. Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) führt aus, dass das Vorhaben sich in einem Erdbebengebiet der Zone 2 befindet. Somit sind die Vorgaben der DIN 19700 einzuhalten. Die darin geforderten Nachweise zur Standsicherheit werden erbracht. Die Anlagen werden auf ein Betriebserdbeben von 500 Jahren ausgelegt und müssen dieses ohne Beeinträchtigungen überstehen. Bis zu einem Bemessungserdbeben von 2.500 Jahren dürfen Schäden an den Anlagen auftreten, die allerdings keine Gefährdungen bewirken. Darüber hinaus wird es noch weitere Sicherheitsreserven geben. Mit einem Gutachten zur Erdbebensicherheit werden im Planfeststellungsverfahren die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Herr Dr. Clemens Ruch (RPF, Referat 95 - Landesingenieurgeologie) ergänzt hierzu, dass die im Zuge des Anhörungsverfahrens abgegebene Stellungnahme des Referats 95 des RPF bereits alle relevanten Punkte zum Thema Erdbebensicherheit enthält. Prinzipiell entsprechen diese Punkte den Vorgaben der DIN 19700. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Eignung des geologischen Untergrundes zur Vorhabensumsetzung. Für die weitere Planung sind jedoch einzelne Themen noch gutachterlich zu untersuchen. Im Bereich des Haselbeckens befindet sich eine komplexe geologische Situation mit Gesteinen des Grundgebirges, Sedimentgestein, Rotliegendem und anderem. Daraus resultieren Fragestellungen hinsichtlich der Bautechnik und tektonischen Störungen. Somit soll es eine tektonische und seis-

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

mologische Untersuchung geben. Erste Kartierungen wurden hierzu bereits durchgeführt. Anhand derer ist zu erkennen, dass die vorhandenen tektonischen Störungen voraussichtlich kein Hinderungsgrund für die Vorhabensumsetzung sein werden, da die betroffenen tektonischen Störungen innerhalb der letzten 10.000 Jahre bereits keine Aktivitäten mehr gezeigt haben. Zusätzlich gibt es Fragen zur Stabilität der Hänge. Spiegelschwankungen von 45 m täglich ziehen entsprechende Schwemmungseffekte in den Böschungen nach sich. Die Untersuchung der Themen wird auch in der DIN 19700 gefordert. Entsprechend werden die Untersuchungen auch durchgeführt. Ein besonderes Thema ist das Vorhandensein von tieferen Beckentonen, die die Anlage von Baugruben vor besondere Erfordernisse stellt. Die genannten Punkte sind gemäß der Stellungnahme aus dem Anhörungsverfahren in einer speziellen Expertise zu untersuchen. Nach Kenntnis des Referats 95 des RPF ist dies bei der Antragstellerin auch der Fall.

Am Oberbecken sind die geotechnischen Verhältnisse unproblematisch, zumal hier die gleichen Bedingungen gelten wie für das vorhandene Hornbergbecken I. Bei den Untertagebauwerken kann auf eine lange Erfahrung im Hohlraumbau im Südschwarzwald vertraut werden.

Herr Philipp Heinz (Rechtsbeistand der BI Atdorf) sieht die Betrachtungen zur Erdbeben- und Standsicherheit im ROV noch nicht als ausreichend an. Für eine abschließende raumordnerische Beurteilung sind die genannten Untersuchungen zuerst zu prüfen.

Antrag (BI Atdorf): Das Raumordnungsverfahren ist auszusetzen, bis die ergänzenden Untersuchungen zur Erdbeben- und Standsicherheit vorliegen. Diese sind den Einwendern zur Kenntnis und Stellungnahme vorzulegen.

Nach Auskunft von Herrn Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) wurden umfangreiche Bohr- und Kartierprogramme sowie Untersuchungen zu den genannten Punkten durchgeführt. Die Auswertungen dieser laufen zur Zeit in Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Die Ergebnisse werden dann auch dem LGRB zur Kenntnis und Stellungnahme vorgelegt. Grundsätzlich gilt für die Antragstellerin jedoch die Aussage, dass die Standsicherheit der Dämme gewährleistet wird.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) verweist darauf, dass nach Vorliegen der Unterlagen noch geprüft werden kann, inwiefern diese ins Raumordnungsverfahren einbezogen werden können.

Letztlich gehören die angesprochenen Themen laut Herr Prof. Dr. Clemens Weidemann (Rechtsberater der Antragstellerin) in das Planfeststellungsverfahren. Es ist unstrittig, dass das Bauwerk erdbebensicher zu errichten ist. Bisher liegen keine Erkenntnisse vor, dass dies nicht möglich sein wird. Diese Erkenntnis ist für das Raumordnungsverfahren maßgeblich.

Nach Aussage von Frau Alice Leykam (NABU Görwihl) ist nicht nur die Erdbebensicherheit der Dämme zu betrachten, sondern auch getrickerte Erdbeben, die durch die Dämme und Aufstauungen ausgelöst werden. Bei der Bewegung derartig großer Wassermassen wie beim PSW Atdorf verändert sich der Druck auf den Untergrund, wodurch Erdbeben getrickert werden können.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Herr Dr. Klaus Möller (Technischer Planer der Antragstellerin) führt hierzu aus, dass der Beckenboden im Wesentlichen auf Grundgebirge (Gneis) zum Liegen kommt. Von diesem Boden können die Lasten und die Schwankungen des Drucks aufgenommen werden. Somit sind getrickerte Erdbeben nicht zu befürchten. Herr Dr. Clemens Ruch (RPF, Referat 95 - Landesingenieurgeologie) bestätigt diese Ausführungen. Auch durch die vorhandenen Verwerfungen werden hier keine gesonderten Gefahren entstehen. Im Zuge der Nachweisführung gemäß DIN 19700 wird dies nochmals im Planfeststellungsverfahren zu prüfen sein. Ferner sind im Bereich des Oberbeckens keine aktiven tektonischen Verwerfungen vorhanden.

Herr Prof. Dr. Gerd Wenzens (Vertreter der BI Atdorf) ergänzt, dass im Bereich des PSW Atdorf eine in Mitteleuropa einmalige Dichte von Störungen wie bspw. die Vorwaldstörung oder die Eggbergverwerfung vorhanden ist. Der Hauptdamm muss mit einer Höhe von 120 m über zwei Verwerfungen errichtet werden. Auch der Abschlussdamm I wird von einer Verwerfung gequert. Ferner bildet die Basis des Abschlussdamms II, für den im Antrag keine Angaben über dessen nördliche Abgrenzung gemacht werden, Gneis mit 50 m Hangschutt darüber. Der Hangschutt bildet jedoch eine Ausnahme, da ansonsten über dem Basisgestein im Beckenbereich bis zu 75 m Seeton liegen. Hieraus ergibt sich eine extreme Erdbebengefährdung des Haselbeckens. In diesem Bereich werden zur Zeit Erkundungsbohrungen durchgeführt. Es stellt sich hier die Frage, wie viele Bohrungen durchgeführt und bereits ausgewertet wurden. Seitens der Einwender wird Einsicht in die Erkundungsergebnisse gewünscht.

Herr Jörg Gantzer (ELB Landkreis Waldshut-Tiengen) erläutert hierzu, dass für das Oberbecken die Ergebnisse in einem den Einwendern bekannten Gutachten vorliegen. Die Untersuchungen zum Haselbecken laufen noch, aber in zwei bis drei Wochen wird mit den ersten Ergebnissen zu rechnen sein.

Laut Herrn Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) wurden im Bereich Oberbecken etwa 30, im Bereich des Unterbeckens etwa 70 Bohrungen durchgeführt.

Zusage (VL): Die Ergebnisse der Erkundungsbohrungen in den Beckenbereichen werden im Zuge des Raumordnungsverfahrens geprüft und auch dem BUND zur Kenntnis vorgelegt.

Herr Jürgen Ernst (Gemeinderat Wehr) weist auf die südliche Bergseevariante des Autobahnabschnitts A 98.6 hin. Zur Errichtung dieses Abschnitts sind Einschnitte und Stützwände von bis zu 70 m erforderlich. Es ist somit zu klären, ob bei derartig großen Eingriffen die Erdsicherheits auch im Zusammenhang mit dem PSW Atdorf noch gewährleistet ist.

Zusage (VL): Die im Zuge des PSW Atdorf gefertigten geologischen Gutachten werden auch der Abt. 4 des RPF für die Planungen des Autobahnabschnitts 98.6 zur Verfügung gestellt.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) leitet zum Unterpunkt **Landwirtschaft** über. Hier sollte in den weiteren Verfahren ein besonderes Augenmerk auf den Hof Rescheleit gelegt werden, da dieser in besonderem Maß von dem Vorhaben betroffen ist.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Zusage (Antragstellerin): Der Aspekt der Landwirtschaft wird insbesondere für den Hof Rescheleit nochmals untersucht. Es gibt mit den Eigentümern auch Gesprächsangebote, die auch in Zukunft fortgesetzt werden.

Hierzu meldet sich Frau Erika Rescheleit (Einwenderin aus Obergebisbach) zu Wort. Mit dem PSW Atdorf wird nicht nur die Existenz der Menschen, sondern auch die Heimat als Lebensgrundlage gefährdet. Obergebisbach wird nicht mehr die Lebensqualität wie vorher haben.

Bzgl. der Nachforderung von Unterlagen und den gemachten Zusagen und Anträgen verweist Herr Prof. Dr. Clemens Weidemann (Rechtsberater der Antragstellerin) ergänzend darauf, dass seitens der Raumordnungsbehörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt wurde. So bestehen gegenüber der Nachforderung von Antragsunterlagen gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LplG) gewisse Grenzen. Weitere Untersuchungen werden im Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Es wird begrüßt, dass im Sinne der Verfahrenstransparenz den Einwendern weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, allerdings darf dies nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens führen.

Auf den Konflikt zwischen den Sprengarbeiten und der Tierhaltung im Bereich des Oberbeckens weist Herr Christof Berger (Bürgermeister Gemeinde Herrischried) hin. Wie die Auswirkungen untersucht und erfasst werden, ist noch darzustellen.

Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) erklärt hierzu, dass im Zuge des Planfeststellungsverfahrens entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass für einzelne Höfe existenzgefährdende Zustände entstehen, wird die Antragstellerin im direkten Gespräch mit den Betroffenen nach Lösungen suchen.

Herr Dieter Wilke (Einwender aus Niedergebisbach) erkundigt sich, ob Niedergebisbach aufgrund der hohen zu erwartenden Belastungen ausgesiedelt werden soll.

Hierauf erläutert Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin), dass es natürlich bauzeitbedingte Belastungen in den Orten im Vorhabensgebiet geben wird. Diese sind aber nicht so groß, als das umgesiedelt werden müsste.

Zum Unterpunkt der **Forstwirtschaft** führt Herr Dr. Hans Mehlin (Landkreis Waldshut-Tiengen, Forstbezirk West) ergänzend zur Stellungnahme aus dem Anhörungsverfahren aus, dass seitens des Landeswaldgesetzes (LWaldG) die Erhaltung des Waldes vorgesehen ist. Im Wesentlichen werden die Fragen der Walderhaltung jedoch im Planfeststellungsverfahren abgehandelt. Hier wird es insbesondere um den Waldflächenverlust und den forstrechtlichen Ausgleich gehen. Vorhabensbedingt sind insgesamt 155 ha Waldverlust zu erwarten, auf die Becken selbst entfallen hiervon 108 ha.

Hierzu führt Herr Ehrfried Mutter (Gemeinderat Rickenbach) aus, dass die Ausgleichsflächen in der Region fehlen. Zudem können nicht die in der Region vorhandenen Nadelwälder zu Mischwald umstrukturiert und das als forstrechtlicher Ausgleich dargestellt werden. Nadelwald ist in der Region Kulturwald und damit schützenswert.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Frau Ruth Cremer-Ricken (Bündnis 90/Die Grünen Bad Säckingen) ergänzt, dass auch der forstrechtliche Ausgleich zusammen mit dem für den Bau der A 98 erforderlichen Ausgleich betrachtet werden muss. Hier ist ein gemeinsames Raumkonzept zum Ausgleich zu erstellen, da sich die Waldflächenverluste aufsummieren. So ist es auch nicht zielführend, wenn im Verfahren des PSW Ausgleichsflächen im zukünftigen Trassenbereich vorgeschlagen werden.

Nach Frau Ingrid Behr (Schwarzwaldverein) erscheint der forstrechtliche Ausgleich schon allein aufgrund der Größe des PSW Atdorf nicht durchführbar.

Zum Unterpunkt der **jagdlichen Belange** äußert sich Herr Gerhard Königer (Landesjagdverband). Die reinen jagdlichen Belange sind im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben abhandelbar. Aus diesem Grund erscheinen Betrachtungen zum Wildtiermanagement wichtiger. Prinzipiell muss im ROV berücksichtigt und sichergestellt werden, dass die Wildtierkorridore erhalten bleiben. Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wildtierkorridor im Vorhabensgebiet verknüpft Kernlebensräume vieler Tierarten miteinander. Dieser ist daher zur Erhaltung der Artenvielfalt von großer Bedeutung. Diese Themen wurden im Antrag zum ROV nicht ausreichend berücksichtigt, da die dort vorkommenden Arten weder in der UVS noch in den Unterlagen zu Natura 2000 und zum Artenschutz auftauchen. Auch die Ausführungen zu den Rotwildgebieten in Mappe 10 des Antrags sind nicht zutreffend, da eines von diesem vom Vorhaben betroffen ist. Da es in Baden-Württemberg nur fünf Rotwildgebiete auf insgesamt 4 % der Landesfläche gibt, kann eine Beeinträchtigung des Lebensraums durchaus bedeutsam sein. Aus den genannten Gründen wird seitens des Landesjagdverbandes im Zuge des Raumordnungsverfahrens eine Prüfung gefordert, wie sich das Vorhaben auf die Wildtierkorridore und die FFH-Arten auswirkt. Zudem ist eine Abschätzung zu Möglichkeiten des Ausgleichs zu erstellen. Die Betrachtungen müssen die Wirkungen der A 98 berücksichtigen.

Für die Antragstellerin äußert sich hierzu Herr Andreas Ness (Umweltgutachter der Antragstellerin). Ab Seite 246 der UVS sind die geforderten Angaben im Bestand und dementsprechend weiter hinten in der UVS bezüglich der Wirkungen dargestellt. In den Unterlagen zum Artenschutz finden sich keine Ausführungen zum Wildtierkorridor, da die betroffenen Tiere nicht durch die FFH-Richtlinie geschützt und damit nicht artenschutzrechtlich relevant sind. Der Wildtierkorridor ist zudem bereits durch die Siedlungsflächen, Straßen, Schienennetze und den Rhein unterbrochen. Am Rhein selbst finden sich nur wenige potenzielle Querungstellen für Wildtiere, an denen sich zu beiden Seiten des Flusses keine Siedlungsbereiche finden. Ferner läuft die Hauptwanderrichtung im Bereich Bad Säckingen über Brennet und Wallbach, da das Gebiet östlich des Bergsees durch die Wildgehege für die Wanderungen unterbrochen ist. Nach Umsetzung des Haselbeckens werden die Tiere das Becken westlich umgehen. Somit kann festgehalten werden, dass wie auf Seite 390 der UVS dargestellt anlagenbedingt keine Konflikte mit dem Generalwildwegeplan entstehen werden. Die forstliche Versuchsanstalt bestätigt diese Dokumentation (*vgl. Folien 72 bis 74*).

Herr Gabriel Hieke (Stadt Bad Säckingen) erläutert, dass in die dargestellten Betrachtungen die Wirkungen der A 98 noch nicht einbezogen wurden. Insbesondere diese wird deutliche abschneidende Wirkungen auf die Wildtierkorridore entfalten. Zudem stellen auch die Einzäunungen am Haselbecken sowie die Spiegelschwankungen von 45 m Hemmschwelle zum Durchschwimmen des Beckens dar. Ebenso reichen die Dammbauwerke des Unterbeckens bis

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 38 von 55

ins Offenland. Die meisten den Wildtierkorridor benutzenden Tiere bevorzugen jedoch den Wald als Lebensraum, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sich die Tiere vornehmlich im Bereich nördlich des Bergsees aufhalten werden. Dort wird jedoch das Haselbecken zum Liegen kommen.

Hierzu ergänzt Herr Andreas Ness (Umweltgutachter der Antragstellerin), dass es sich bei den Zäunen am Haselbecken nur um wenige 100 m lange Zäune an gefährlichen Stellen handeln wird. Aus diesem Grund sind die Zäune für den Wildwechsel nur von geringer Bedeutung. Ferner geht die forstliche Versuchsanstalt davon aus, dass die Tiere zwar potenziell durch das Becken schwimmen können, aber eher dazu tendieren, an diesem vorbei zu gehen. Aus diesem Grund wirken sich das Becken und dessen Zugänglichkeit nur geringfügig auf die Wildwechsel aus. Ferner sind die Böschungen an den Becken nicht so steil, dass sich Wildtiere darauf nicht bewegen könnten.

Der Wildwechselbereich zwischen Brennet und Wallbach ist ferner bereits heute in einem schlechten Zustand, da dieser von vielen baulichen Anlagen durchkreuzt wird. Insgesamt gibt es nur wenige Nachweise von Tieren, die diesen Bereich zum Wildwechsel nutzen. Im Bereich der stillgelegten Bahnstrecke müssten rheinseitig mehr Spuren wandernder Tiere in den dortigen Brombeerhecken zu finden sein. Andere Bereiche weisen eine höhere Bedeutung für den Wildwechsel auf. Die forstliche Versuchsanstalt hat für diese Bereiche Maßnahmen zur Optimierung vorgeschlagen, die die Funktionsfähigkeit der Wildwechselbereiche auch mit dem PSW Atdorf erhalten werden.

Die Wirkungen der A 98 sind in den dortigen Zulassungsverfahren zu betrachten. In diesem Zusammenhang können Maßnahmen geplant werden, die die Wirkungen der Autobahn auf die Wildtierkorridore reduzieren.

Diese Aussagen hält Herr Schreiber (Sachbeistand BUND) für spekulativ, gerade weil in der Planung noch viele Unsicherheiten zu finden sind. Letztlich gilt es bei den hiesigen Betrachtungen zwischen den Belangen des Klimaschutz sowie den der Wildtierkorridore abzuwägen. Dabei müssen völkerrechtliche Vorgaben wie die Bonner und die Berner Konventionen eingehalten werden.

Frau Ruth Cremer-Ricken (Bündnis 90/Die Grünen Bad Säckingen) weist darauf hin, dass bzgl. der Wildtiere nicht nur anlagenbedingte, sondern auch baubedingte Wirkungen zu betrachten sind. So werden die fünf- bis sechsjährige Bauzeit und auch die Anlage von Deponieflächen die Wildwechsel beeinträchtigen.

Die Ausführungen in der UVS basieren auf Erhebungen sowie Untersuchungen, weshalb sie nach Aussage von Herrn Andreas Ness (Umweltgutachter der Antragstellerin) keinen spekulativen Charakter aufweisen. Ferner wurden die gezeigten Folien der forstlichen Versuchsanstalt erstellt. Diese geht von geringen betriebs- und anlagebedingten Wirkungen auf die Wildwechsel aus. Untersuchungen über Auswirkungen des Baubetriebs sind jedoch Gegenstand der Planfeststellung. Die Themen Bauen und Wildwege werden aber für die Planfeststellung intensiv verknüpft. Die Umweltgutachter stehen hierfür in engen Kontakt mit den Planern der Antragstellerin.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 39 von 55

Einen Abriss der Wanderbeziehungen während der Bauphase befürchten Herr Schreiber (Sachbeistand BUND) und Herr Klaus Stöcklin (Vorsitzender BI Atdorf). Zum einen können die Auswirkungen der Bauphase nur abgeschätzt werden, zum anderen sind auch durch die Beleuchtung der Baustellen abschreckende Wirkungen der insbesondere morgens und abends wandernden Tiere zu erwarten.

Die Wirkungen durch Licht sind laut Herrn Andreas Ness (Umweltgutachter der Antragstellerin) für das Wild eher unerheblich. Die Tiere sind auch tagaktiv, allerdings nicht in Offenlandbereichen. Scheuchwirkungen entstehen vielmehr durch die Anwesenheit des Menschen sowie durch die Bautätigkeit der Baumaschinen. Das unmittelbare Baufeld wird von Wildtieren daher auch unabhängig von der Frage, ob es beleuchtet wird oder nicht, gemieden. Dort befinden sich die Baumaschinen und die Bauarbeiter, durch die allein die Tiere diesen Bereich meiden werden.

Herr Gerhard Königer (Landesjagdverband) ergänzt dies und führt aus, dass Tiere beim Auftreten von Vibrationen im Boden, etwa durch Baumaschinen verursacht, sehr schnell entweichen. Ferner haben die Tiere auch Gewöhnungsfähigkeiten, sodass sie mit Belastungen in einem gewissen Umfang zurecht kommen. Weiterhin sind die Tiere eigentlich tagaktiv. Nur durch die dauernde Präsenz des Menschen haben sich die Tiere ihren Aktivitätszeitraum mittlerweile auf die Nacht verlegt. Kritischer ist eher, dass bspw. an der neuen A 98 keine Durchlässe vorhanden sind und das Wild die Entwässerungskanäle unter der Autobahn zum Queren nutzt. Solche Verhältnisse sollten generell vermieden werden.

Frau Ursula Schöneich (Vertreterin der BI Atdorf) stellt die Frage, ob die in der UVS auf Seite 390 erwähnte Untersuchung zu den Wildtierkorridoren, die bis zum Planfeststellungsverfahren erstellt werden soll, die Untersuchung der forstlichen Versuchsanstalt ist. Herr Andreas Ness (Umweltgutachter der Antragstellerin) bestätigt dies.

Herr Alfred Bachmann (Einwender aus Obergebisbach) erfragt, ob das Haselbecken aufgrund des sich ablagernden Schlammes eingezäunt werden muss. Dieser stellt eine Gefahr für Tiere dar, die in den Beckenbereich eindringen.

Hierzu erläutert Herr Andreas Ness (Umweltgutachter der Antragstellerin), dass es nur an Becken mit natürlichem Zufluss zu Schlammablagerungen kommt. Beim PSW Atdorf ist dies nicht der Fall.

Nach der Überleitung zum Unterpunkt **Verkehr (Baustellenverkehr) und Deponierung** führt Herr Dr. Johannes Dreier (VL) aus, dass insbesondere der Baustellenverkehr eigentlich Thema der Planfeststellung ist. Auf der Ebene der Raumordnung können hierzu nur überörtliche Abschätzungen vorgenommen werden, da der Planungsstand noch zu ungenau ist. Ferner fehlen der Raumordnung auch die Instrumentarien, um bspw. genaue Fahrtverläufe einzelner Lkw zu bestimmen.

Herr Michael Thater (Bürgermeister der Stadt Wehr) geht davon aus, dass in der raumordnerischen Beurteilung trotzdem etwas zum Bauverkehr gesagt werden wird. Obwohl dies Thema

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

der Planfeststellung ist, sind in den Unterlagen des Raumordnungsantrags sehr detaillierte Informationen hierzu enthalten. Für die Stadt Wehr werden die Belastungen durch den Bauverkehr unzumutbar hoch sein, da ein Großteil der zu transportierenden Massen durch die Stadt Wehr gefahren wird. Hierfür sind alternative Routen zu finden. Somit muss der Raumordnungsbeschluss mindestens den Hinweis enthalten, dass im Planfeststellungsverfahren Alternativen des Massentransports durch Wehr zu suchen sind. Seit der Einreichung der Antragsunterlagen hat sich zudem die Planung verschlechtert. Damals war noch nicht bekannt, dass die Hauptsperre am Unterbecken als Betonmauer ausgeführt wird. Dadurch können dort weniger Massen untergebracht werden, die jetzt zur Deponierung durch Wehr gefahren werden müssen.

Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) erklärt, dass nach dem aktuellen Planungsstand am Unterbecken eine Betonsperre entsteht, die luftseitig angeschüttet wird. Somit können dort weiterhin Massen, die beim Ausbruch der Stollen und der Becken entstehen, untergebracht werden.

Die gesamte Bauzeit des Vorhabens wird etwa 5 ½ Jahre in Anspruch nehmen. Dabei werden die Ausbrucharbeiten und damit die Massentransporte in den ersten drei Jahren der Gesamtbauzeit stattfinden. In dieser Zeit sind die größten Belastungen für die Stadt Wehr zu erwarten. Insgesamt besteht aber das Ziel, die Belastungen für Wehr in dieser Zeit zu minimieren. So soll der Unterwasserstollen vom Haselbecken aus vorangetrieben werden, sodass der Ausbruch des Stollens und von Teilen der Kaverne durch den Stollen und das Haselbachtal abgefahren werden können. Der Ausbruch des Zufahrtsstollens und eines Großteils der Maschinkaverne wird aber weiterhin durch Wehr abgefahren werden müssen.

Zusage (Antragstellerin): Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens werden alternative Transportwege zum Massentransport durch Wehr geprüft.

Dass durch die Ausbrucharbeiten am Sondierstollen bereits heute die Wirkungen durch den Bauverkehr in Wehr erkennbar sind, beschreibt Frau Weiß (Einwenderin aus Wehr). Zudem gibt es gemäß der TA Luft auch Ziel- und Grenzwerte für Arsen, da hierdurch Gesundheitsgefahren entstehen können. Durch die Abwehungen von den Lkw beim Transport von arsenbelasteten Material aus den Stollen können sich die Arsenwerte in der Luft entlang der Transportrouten erhöhen. Hier stellt sich die Frage, wer die Einhaltung der Ziel- und Grenzwerte gemäß TA Luft überwacht und wie dies kontrolliert wird.

Für die Überwachung der Einhaltung der Arsenwerte sind laut Herrn Jörg Gantzer (ELB Landkreis Waldshut-Tiengen) zwei Behörden zuständig. Zum einen ist dies das Landesbergamt am RPF beim Bau des Sondierstollens, zum anderen ist dies die Gewerbeaufsicht des Landratsamts Waldshut-Tiengen für Fragen der Deponierung und des Transports.

Ferner führt die Berufsgenossenschaft Messungen über den Arsengehalt in der Luft des Sondierstollens durch. Hier gibt es zum Schutz der dortigen Arbeitnehmer einen MAK-Wert von 0,1 mg/m³ Luft gemessen am Gesamtstaub. Dieser Wert wird im Sondierstollen unterschritten. Ferner unterliegen die Arbeitnehmer vor Ort einem Biomonitoring.

ersetzt Dok.:		Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage:	MM/D.II.4.d./44.
Rev./vom:	1.1/2010-11-22		Dok.:	ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am:	2010-10-14	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision:	2.0
genehmigt:	slg		Datum:	2010-11-24
Bearbeiter:	tür		Seite:	41 von 55

Für den Transport des arsenbelasteten Materials gelten Auflagen der Gewerbeaufsicht. In der Entscheidung zur Genehmigung Lachengraben wurde festgelegt, dass das Material erdfeucht und abgedeckt zu transportieren ist, um so Staubverwehungen zu vermeiden. Durch das Büro iMA (Herr Dr. Röckle) wurde eine Immissionsprognose für den Bereich Gröttmatt vorgelegt, die zeigt, dass die Grenzwerte für Arsen gemäß TA Luft eingehalten werden. Die Werte befinden sich im Bereich der Irrelevanzgrenze. Die Behandlung des Materials, wie ursprünglich vorgesehen, findet derzeit nicht mehr statt, da sich die Antragstellerin für eine Deponierung des Materials entschieden hat.

Nach Auskunft von Herrn Dr. Rainer Röckle (Luftgutachter der Antragstellerin) sind die Hauptquellen des Arsens als Bestandteil des Feinstaubes die Bautätigkeiten auf den Großbaustellen. Im Nahbereich der Baustellen sind diese Werte etwas über der Irrelevanzgrenze. Bei der Betrachtung der Gesamtbelastung werden die Grenzwerte deutlich eingehalten. Beim Transport kann nur eine Arsenbelastung durch Abwehungen von den Lkw entstehen, die durch die genannten Auflagen vermieden werden kann.

Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) führt ergänzend aus, dass die Antragstellerin den Transport und die Deponierung gemäß ihrer Kontrollpflichten überwacht.

Herr Kramer (Einwender aus Bad Säckingen) erklärt, dass bei der Betrachtung der Belastungen mit Arsen nur die Kurzzeitwerte berücksichtigt werden. Problematisch ist jedoch die Langzeitbelastung. Zudem muss klargestellt werden, wer die Proben zur Kontrolle wie nimmt.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) verweist darauf, dass die Kontrolle der Lastwagen nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist. Zudem besitzt nach Aussage von Herrn Jörg Gantzer (ELB Landkreis Waldshut-Tiengen) das LRA WT die Kapazitäten und Kompetenzen, die Antragstellerin bei der Einhaltung der Auflagen und der korrekten Durchführung der Beprobungen zu kontrollieren.

Ferner beinhaltet die Genehmigung zur Deponierung des Materials auf der Deponie Lachengraben die Auflage, dass das Material zunächst abgedeckt und dann beprobt wird. Weist das Material einen Arsengehalt im Trockenzustand von weniger als 50 mg pro Kilogramm Material auf, muss es nicht weiter abgedeckt werden.

Für Frau Ruth Cremer-Ricken (Bündnis 90/Die Grünen Bad Säckingen) ist die Information, dass alles Material enddeponiert wird, neu. Bisher war dies nicht immer so vorgesehen. Hier sind häufige Wechsel zu verzeichnen. Zudem sind die Unterlagen zum Bauverkehr im Raumordnungsantrag nicht vollständig. So sind bspw. im Bereich Bad Säckingen nicht alle Routen dargestellt, die Baustellenbewegungen fehlen im Lärmgutachten ganz und im Luftgutachten werden nur Bewegungen im hinteren Bereich des Haselbeckens untersucht.

Außerdem werden 2014 die Klimawerte in Bad Säckingen überprüft. Von dieser Prüfung des Deutschen Wetterdienstes hängt der Erhalt des Heilbadstatus der Stadt ab.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Aus den Lastwagen, die das arsenbelastete Material transportieren, tropft es zudem heraus. Das dabei austretende Eluat trocknet auf den Straßen an und wird dann verweht. Auch hierdurch entsteht eine Arsenbelastung der Luft. Teilweise fahren die Lkw heute auch ohne Abdeckung. Insgesamt ist die Situation aktuell somit noch sehr unbefriedigend. Wenn die Auflagen schon jetzt nicht ausreichend eingehalten werden, ist für die Bauphase mit noch größeren Massenbewegungen schlimmeres zu erwarten.

Hierzu führt Herr Jörg Gantzer (ELB Landkreis Waldshut-Tiengen) ergänzend aus, dass das LRA WT für die Zwischenlagerung auf der Deponie Überwachungsbehörde ist. Für die Deponierung auf dem Lachengraben ist das RPF zuständig. Die Deponie Grottmatt unterscheidet sich ferner von der Deponie Lachengraben dadurch, dass letztere eine Basisabdichtung und eine Sickerwasseraufbereitung aufweist. Somit bestehen auf der Deponie Lachengraben keine Gefahren durch arsenbelastetes Eluat.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) erklärt, dass aus Sicht der Raumordnungsbehörde die Unterlagen zum Baustellenverkehr eindeutig vollständig sind.

Im Planfeststellungsverfahren werden laut Herrn Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) die Fragen des Massenkonzpts und der Enddeponierung zu behandeln und zu konkretisieren sein. Aktuell wird für die Verwendung des Ausbruchmaterials ein Gesamtkonzept erstellt. Das Gesamtkonzept sieht sofern möglich den Soforteinbau als Betonzuschlag oder Anschüttung des ausgebrochenen Materials vor. Ist dies nicht möglich, so wird das Material im Becken zwischengelagert. Dabei ist eine auf das Grundwasser wirkende Arsenbelastung auszuschließen.

Aufgrund der Menge der zu transportierenden und zwischenzulagernden Massen sowie der Betroffenheit ausgewiesener Siedlungsräume sieht Herr Philipp Heinz (Rechtsbeistand der BI Atdorf) eine eindeutige Raumordnungsrelevanz des Themas Deponierung von Abraum. Somit bedarf es für das ROV eines Konzeptes, wo und wann mit welchen Mengen an Abraum zu rechnen ist und wo die hinzubringen sind. In diesem muss dargestellt werden, dass mit den Mengen an Abraum raumverträglich umgegangen werden kann.

Antrag (BI Atdorf): Das Deponierungskonzept inklusive Angaben zum dadurch verursachten Verkehr ist im Raumordnungsverfahren vorzulegen und zu bewerten sowie den Einwendern zur Kenntnis und Stellungnahme vorzulegen.

Herr Klaus Stöcklin (Vorsitzender BI Atdorf) führt aus, dass die Antragstellerin bereits vor zwei Jahren bei der ersten Vorstellung des Projekts angegeben hat, dass die Böden im Vorhabensbereich bekannt sind. Als dann die ersten zu hohen Arsenwerte auftauchten, wurden diese als Ausreißer abgetan. Jetzt stellt sich das Arsen Thema als großes Problem dar. Aufgrund dieses bisherigen Verlaufs erscheint es somit zweifelhaft, ob die Antragstellerin in der Lage ist, dieses Thema in Zukunft sachgerecht zu behandeln.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) erläutert hierzu, dass die Raumordnungsbehörde über Maßgaben im Raumordnungsbeschluss die spätere sachgerechte Abarbeitung des Arsen Themas unterstützen kann. In der Planfeststellung wird hierzu ein schlüssiges Konzept vorgelegt werden

ersetzt Dok.:		Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage:	MM/D.II.4.d./44.
Rev./vom:	1.1/2010-11-22		Dok.:	ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am:	2010-10-14	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision:	2.0
genehmigt:	slg		Datum:	2010-11-24
Bearbeiter:	tür		Seite:	43 von 55

müssen. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde jedoch bereits deutlich, dass viele Einwender und TÖB aufgrund naturschutzfachlicher Fragestellungen und wegen des Verkehrs die Inanspruchnahme der Deponie Wickartsmühle problematisch sehen. Er regt an, hierauf zu verzichten.

Nach Aussage von Herrn Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) geht es bei der Deponie Wickartsmühle um die Deponierung von überschüssigem Oberboden aus dem Bereich des Oberbeckens. Im Zuge der Erstellung der Raumordnungsunterlagen wurden zur Deponierung des Oberbodens potenzielle Standorte identifiziert. Diese Standorte werden für das Planfeststellungsverfahren mit Blick auf Lärm und andere Wirkungen überprüft und je nach Eignung und Bedarf ausgeschlossen und weiterhin beplant.

Zusage (Antragstellerin): Aufgrund zu großer Belastungen beim Bauverkehr wird bei den weiteren Planungen auf die Deponierung von Oberboden auf der Deponie Wickartsmühle verzichtet.

Nach Kenntnis von Herrn Alfred Bachmann (Einwender aus Obergebisbach) geht die Antragstellerin von 200.000 m³ zu deponierenden Abraum allein aus dem Oberbecken aus. Vorausichtlich wird die zu deponierende Menge aufgrund der geringen Eignung des Materials zum Wiedereinbau noch wesentlich höher sein. Wird in dem Material zudem weiter Arsen gefunden, kann dies nicht auf einer normalen Deponie gelagert werden. Somit stellt sich die Frage, ob im Landkreis Waldshut-Tiengen hierfür eine neue Deponie erschlossen werden soll.

Herr Jörg Gantzer (ELB Landkreis Waldshut-Tiengen) erklärt hierzu, dass die bestehenden Kapazitäten der Deponie Lachengraben für die nächsten 20 bis 30 Jahre ausreichend sind.

Ergänzend erläutert Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin), dass aus dem beim Bau des Oberbeckens anfallenden Material der Oberboden abgeschoben und später an den Becken wieder aufgetragen wird, der Berglesand in den Dämmen verbaut und das bindige Material deponiert wird. Die 200.000 m³ beziehen sich somit auf das Restausbruchmaterial.

Da keine weiteren Anmerkungen bestehen, schließt Herr Dr. Johannes Dreier (VL) den Tagesordnungspunkt „V.5 Raumordnerische Belange des PSW Atdorf außerhalb des Umweltbereichs“ ab.

V.6 Raumbedeutsame Umweltauswirkungen des PSW Atdorf

Da eine sichere Gewährleistung der **Trinkwasserversorgung** ein raumordnerisches Ziel gemäß des Landesentwicklungsplans darstellt, stellt Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) auf Bitte von Herrn Dr. Johannes Dreier (VL) den Sachstand zur Ersatzwasserversorgung im Vorhabensgebiet des PSW Atdorf dar. Mit dem geplanten Oberbecken wird in die Trinkwasserversorgung der Gemeinden Herrischried und Rickenbach eingegriffen. Aus diesem Grund wurde zusammen mit den betroffenen Gemeinden ein Trinkwasserkonzept erarbeitet, dem die Gemeinderäte im Mai 2010 inklusive der erforderlichen Verträge bereits zugestimmt haben. Die Vertragsunterzeichnung zwischen den Gemeinden und der Antragstelle-

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 44 von 55

rin hat ebenfalls bereits stattgefunden. Aktuell wird das Konzept planerisch vertieft und die ersten Umsetzungsmaßnahmen haben begonnen.

Da seitens der anwesenden Gemeindevertreter keine weiteren Anmerkungen zur Ersatzwasserversorgung bestehen, meldet sich Herr Michael Peter (Vertreter der BI Atdorf) zu Wort. Das Wasserschutzgebiet auf dem Abhau liegt im Wald und stellt den besten Schutz für gutes Wasser dar. Das Wasser kann dort gut aufgenommen und gleichmäßig abgegeben werden. Ferner existieren vier Rohrquellen sowie diverse offene Quellen. Diese besitzen nicht nur eine besondere Bedeutung zur Trinkwasserversorgung, sondern auch als Lebensraum für diverse Organismen. Die Oberläufe der Bäche werden versiegen; negative Auswirkungen auf die genannten Organismen sind zu erwarten. Zudem ist durch die Anlage der Becken eine Rodung des Waldes verbunden, die auch zu einer Verschlechterung der Qualität der Ersatzwasserversorgung führen kann.

Das Wasser der Ersatzwasserversorgung wird zudem aus Bereichen stammen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die landwirtschaftliche Nutzung Einträge in das Wasser gelangen, die über die Ersatzwasserversorgung zum Endverbraucher geraten.

An Wasser bestehen nur begrenzte Ressourcen. Im Zuge des Klimawandels wird sich die Wasserversorgung verändern, da es mit der Gletscherschmelze und geringeren Niederschlägen eine Wasserknappheit entstehen kann. Somit muss jede Quelle, auch mit Blick auf die darin lebenden Organismen, geschützt werden. Diese sind nicht ersetzbar.

Im Sondierstollen sind Wasserzutritte in einer Größenordnung von 35 l/s Sekunde zu verzeichnen. Es ist zu befürchten, dass durch solche Wasserzutritte, die auch in den Untertagebauwerken des PSW Atdorf auftreten können, weitere negative Auswirkungen auf die Quellen durch einen verringerten Wasserzustrom entstehen. Ferner ist in einem Gutachten vom Büro für Hydrogeologie (Herr Funk) nachzulesen, dass Wasserzutritte abgedichtet werden. Im Sondierstollen ist dies bis heute noch nicht erfolgt. Wenn dies dort schon nicht möglich ist, so wird es doch in den Untertagebauwerken erst recht nicht möglich sein, die Wasserzutritte abzudichten.

Herr Eugen Funk (Gutachter zur Hydrogeologie der Antragstellerin) erklärt hierzu, dass die Wasserzutritte im Sondierstollen einem beständigen Monitoring unterliegen. Momentan sind die Wasserzutritte von etwa 30 l/s beherrschbar und können kontrolliert auslaufen, sodass keine Abdichtungsmaßnahmen erforderlich sind. Im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Sondierstollen wurden Wasserzutritte in dieser Menge bereits berücksichtigt. Diese sieht die Erlaubnis zum Ableiten von bis zu 50 l/s vor. Sollten durch den Wasserzutritt merkbare Auswirkungen an der Wasseroberfläche festgestellt werden, werden entsprechende Abdichtungsmaßnahmen ergriffen. Die Kluftzone, aus der das Wasser im Sondierstollen zuströmt, besitzt ein relative großes Einzugsgebiet von oberflächlichem Wasser. Durchgeführte Isotopenhydrologische Untersuchungen haben ergeben, dass es sich bei den Stollenwässern aus der Störung um relativ junges Wasser handelt. Aufgrund der Größe des Einzugsgebiets sind die Auswirkungen durch den Entfall des zutretenden Wassers aus dem Grundwasserkörper an der Oberfläche nicht spürbar. Zur Beobachtung möglicher Auswirkungen werden im Bereich des

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 45 von 55

Mühlegrabenbachtals und des Abhaus Quellen- und Gewässermessungen durchgeführt. Aufgrund des Speichervermögens und des weit reichenden Einzugsgebietes der Störungszone, ist eine direkte Reaktion des unterirdischen Abflusses an der Oberfläche sehr stark verzögert bzw. gar nicht bemerkbar. Zur weiteren Beobachtung der Wasserzutritte werden wöchentlich Proben genommen und die Leitfähigkeit gemessen (*vgl. Folie 75*).

Nach Aussage von Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) wird zudem im Moment ein Abdichtungskonzept für den Sondierstollen erarbeitet.

Zu potenziellen Wasserzutritten in den größeren Untertagebauwerken des PSW Atdorf führt Herr Eugen Funk (Gutachter zur Hydrogeologie der Antragstellerin) aus, dass dort voraussichtlich kompaktes Gestein mit nur wenigen Klüften zu erwarten ist. Herr Dr. Klaus Möller (Technischer Planer der Antragstellerin) ergänzt hierzu, dass die Druckschächte in einem fallenden Bohrverfahren erstellt werden. Die Bohrwände werden dann der Bohrmaschine nachlaufend auf mögliche Klüfte geprüft und ggf. über Injektionen abgedichtet. Kleinere Wasserzutritte können mitunter verbleiben. Die Abdichtungen sind in den meisten Fällen für ein sicheres Bauverfahren erforderlich, da ansonsten große Wassermengen am unteren Ende des Schachts wieder abgepumpt werden müssen.

Laut Herrn Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) stellt der Wasserzutritt aus bautechnischer Sicht keine große Wassermenge dar. Aktuell wird insbesondere geprüft mit welcher Technik die Abdichtung erfolgen kann, da dies in dem engen Sondierstollen nicht ohne weiteres möglich ist. Ferner bewegt sich der Wasserzutritt im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung, sodass weder aus bautechnischer noch aus wasserrechtlicher Sicht eine sofortige Abdichtung erforderlich ist. Langfristig soll diese aber erfolgen.

Ferner ist laut Frau Felizitas Weber (Einwenderin aus Herrischried) in einer Gemeinderatssitzung in Herrischried seitens des LRA WT zugesagt worden, dass der Wasserzutritt innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen abgedichtet sein wird.

Laut Herrn Jörg Gantzer (ELB Landkreis Waldshut-Tiengen) waren die technischen Probleme bei der genannten Gemeinderatssitzung in Herrischried noch nicht absehbar. Deswegen ist die Abdichtung bis heute noch nicht erfolgt. Da sich aber der Wasserzutritt im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung für den Sondierstollen bewegt, ist dies aus rechtlicher Sicht auch unkritisch.

Ergänzend erläutert Herr Dr. Eduard Leiber (Planer Ersatzwasserversorgung der Antragstellerin), dass sich der Wasserzutritt im Sondierstollen nicht negativ auf die Ersatzwasserversorgung auswirken wird. Die zur Ersatzwasserversorgung genutzten Quellen stehen mit dem geplanten Stollensystem nicht in Verbindung. Ferner wird die Ersatzwasserversorgung zum Zeitpunkt des Baubeginns bereits fertig installiert sein.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Herrischried werden Quellen neu gefasst und verlegt. Ferner werden weitere vagabundierende Wasserströme im Bereich der Wiedenbachquellen gefasst und umgebende Quellen ggf. saniert, obwohl diese Maßnahmen nicht in die Berechnungen zur Ersatzwasserversorgung eingehen (*vgl. Folie 76*).

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 46 von 55

Zur Trinkwasserversorgung in Rickenbach wurde über den Hochbehälter in Hütten bereits eine erste Vorleistung erbracht. Ebenso werden durch die Erschließung der oberen Klingequelle weitere Wasservorkommen zugänglich gemacht. Durch eine Verbundleitung vom Hochbehälter Hütten zum Hochbehälter Strick können dann die vorhabensbedingt entfallenden Trinkwasserkapazitäten für Rickenbach ersetzt werden. Über die Erstellung weiterer Hochbehälter und einer Ultrafiltrationsanlage kann für Rickenbach eine ausreichende Trinkwasserversorgung in gewohnter Qualität sichergestellt werden (*vgl. Folie 77*).

Herr Bernhard Albiez (Gemeinde Rickenbach), Herr Johannes Schneider (Gemeinde Rickenbach) sowie Herr Christof Berger (Bürgermeister Gemeinde Herrisried) verweisen darauf, dass das Konzept zur Ersatzwasserversorgung gemeinsam mit der Antragstellerin, dem Ingenieurbüro Fritz Planung (Herr Dr. Leiber) und den Gemeinden erarbeitet wurde. Die Gemeinderäte haben diesem zugestimmt und die entsprechenden Verträge sind unterschrieben. Somit gibt es seitens der Gemeindevertreter neben den in den Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens gemachten Anmerkungen keine weiteren zu diskutierenden Punkte bzgl. der Ersatzwasserversorgung.

Herr Wagner (Landratsamt Waldshut) führt aus, dass bereits erste Untersuchungen an den Quellen durchgeführt werden, wo genau diese zu fassen sind. Das heißt, dass der Aufbau der Ersatzwasserversorgung bereits begonnen hat.

Rechtlich gesichert ist nach Aussage von Herrn Jörg Gantzer (ELB Landkreis Waldshut-Tiengen) die Ersatzwasserversorgung über die Verträge zwischen der Antragstellerin und den Gemeinden. Im Falle eines positiven Planfeststellungsbeschlusses muss dann das Wasserschutzgebiet (WSG) auf dem Abhau aufgehoben werden, da das Oberbecken nicht im Rahmen einer Befreiung in eine Wasserschutzzone II zugelassen werden kann. Für die Quellen der Ersatzwasserversorgung werden dann ggf. WSG ausgewiesen. Die Ausweisung wird parallel mit der Aufhebung des bestehenden WSG erfolgen. Allerdings gibt es bereits heute genutzte Quellen, die nicht in einem WSG liegen.

Für Frau Eva Hecker (Einwenderin aus Rickenbach) ist es nicht nachvollziehbar, wie ein unter Schutz stehendes Gebiet zu Gunsten eines privaten Investors aufgehoben werden kann. Zudem wurde hierzu die Bevölkerung nicht befragt.

Herr Jörg Gantzer (ELB Landkreis Waldshut-Tiengen) erläutert hierzu, dass Wasserschutzgebiete nur für genutzte Quellen erlassen werden. Wird die Nutzung der Quellen aufgegeben, kann auch der Schutzstatus aufgehoben werden. Die Aufhebung eines Wasserschutzgebietes ist zudem nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württembergs im öffentlichen Interesse möglich. Im Rahmen der Planfeststellung wird über das öffentliche Interesse des Vorhabens entschieden. Außerdem wurden die Gemeinderäte zur Ersatzwasserversorgung befragt und haben dieser zugestimmt. Bei den Planungen und Abstimmungen zur Ersatzwasserversorgung wurde darauf geachtet, dass die Ersatzwasserversorgung qualitativ und quantitativ ausreichend umgesetzt werden kann.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Herr Ehrfried Mutter (Gemeinderat Rickenbach) führt aus, dass über das öffentliche Interesse des Vorhabens PSW Atdorf erst im Planfeststellungsverfahren entschieden wird. Trotzdem wurden die Verträge zur Ersatzwasserversorgung bereits jetzt geschlossen. Dies ist ein Zeichen dafür, dass das LRA WT befangen im Sinne der Antragstellerin ist. In den Gemeinderäten wurden zudem die Beschlüsse für die Ersatzwasserversorgung nur mit knapper Mehrheit gefasst. Unter den beteiligten Gemeinderäten befanden sich auch Mitarbeiter des LRA WT und der Antragstellerin. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschlüsse zur Ersatzwasserversorgung auf einer breiten demokratischen Basis stehen.

Zu diesen Ausführungen möchte Herr Jörg Gantzer (ELB Landkreis Waldshut-Tiengen) nicht Stellung nehmen. Er selbst sieht sich nicht als befangen und möchte auch das spätere Zulassungsverfahren entsprechend dem geltenden Recht durchführen. Solange dieses Verfahren jedoch nicht offiziell läuft, wird er keine Stellungnahme zu einer rechtlichen Bewertung von mit im Zusammenhang der Zulassung stehenden Sachverhalten mehr geben.

Herr Johannes Schneider (Gemeinde Rickenbach) verweist auf die Stellungnahme der Gemeinde Rickenbach. Unter den Punkten 8, 9 und 15 sind dort die wesentlichen Punkte zur Ersatzwasserversorgung, wie die Erforderlichkeit ergänzender Untersuchungen, zum Quellschutz oder die Betroffenheit des Hofs Rescheleit, genannt. Die Stellungnahme hat dem Gemeinderat vorgelegen und wurde von diesem verabschiedet.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) zitiert zur Kenntnis die Stellungnahme der Gemeinde Rickenbach aus dem Anhörungsverfahren:

*„Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 18. Mai 2010 einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Rickenbach und der Schluchseewerk AG bezüglich der Ersatzwasserversorgung mit deutlicher Mehrheit zugestimmt. Es wird jedoch hervorgehoben, dass aus diesem Votum und der Unterzeichnung des Vertrags, keine grundsätzliche Zustimmung vom Projekt abgeleitet werden kann.“
(vgl. Stellungnahme Gemeinde Rickenbach vom 01.06.2010, Punkt 15)*

Herr Alfred Bachmann (Einwender aus Obergebisbach) verweist darauf, dass die hydrologischen Verhältnisse am Abhau letztlich nicht vollständig bekannt sind. Die Ausführungen beziehen sich hier mehr auf Vermutungen denn auf Wissen. Ferner werden durch den Baubetrieb auch Auswirkungen auf den Boden und über diesen auf das Quellwasser entstehen, die jetzt noch nicht absehbar sind.

Herr Joseph Noss (Einwender aus Obergebisbach) fragt nach ergänzenden Ausführungen, was Herr Jörg Gantzer (ELB Landkreis Waldshut-Tiengen) in einer Rickenbacher Gemeinderatsitzung gemeint habe, als er die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde als desolat bezeichnete. Dieser erwidert darauf, dass bei der Rickenbacher Wasserversorgung Teile des Wassers nicht entsäuert werden. Dies wird seitens des LRA WT seit Jahren geduldet. Mit der Ersatzwasserversorgung kann dieser Umstand ohne Belastung des Rickenbacher Haushalts verbessert werden, zumal die Duldung irgendwann auch beendet werden muss.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 48 von 55

Nach dem Umgang mit dem Schutzgut Quellen im Verfahren erkündigt sich Herr Michael Peter (Vertreter der BI Atdorf).

Hierzu erläutert Herr Andreas Ness (Umweltgutachter der Antragstellerin), dass in der UVS zu allen betroffenen Quellen ausgeführt ist, wie sich dort die Schüttungen im Zuge der Vorhabensumsetzung entwickeln werden. Weiter ist in der UVS ausgeführt, welche Wirkungen die Veränderung der Schüttungen mit sich bringen und wie diesen begegnet werden kann. Bspw. können die Bachläufe aus dem Bereich Mösle temporär trocken fallen. Ökologisch problematisch ist dies im Zusammenhang mit den Rohrquellen, die die Grundlage für das Rohrmoos sind, welches wiederum die Grundlage für die Ausweisung des dortigen FFH-Gebiets ist. Nach der Vorhabensumsetzung werden die Rohrquellen nicht mehr für die Trinkwasserversorgung genutzt, sodass für das Rohrmoos mehr Wasser zur Verfügung stehen wird. Somit ist zu erwarten, dass sich die Situation des FFH-Gebiets bei Niedrigwasserphasen verbessern wird. Letztlich wird aber alles, was in der Folie rot dargestellt ist, vorhabensbedingt trocken fallen (*vgl. Folie 78*).

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) leitet zum Thema des **Heilquellenschutzes** über. Herr Ralf Däubler (Stadt Bad Säckingen) führt hierzu aus, dass der Badtitel der Stadt Bad Säckingen auf der Fridolinsquelle basiert. Die zweite Quelle der Stadt, die Badquelle, ist immer noch verunreinigt. Diverse Badeinrichtungen werden mit dem Wasser der Quellen versorgt. Jedes Jahr gibt die Stadt Bad Säckingen 700.000 € zur Erhaltung der Bäder aus. Anhand der Fridolinsquelle zeigt sich auch die Komplexität der hydrogeologischen Verhältnisse. So hat die Stadt Bad Säckingen bereits einmal einen Totalverlust durch den Bau des Rhein- und des Kavernekraftwerks der Badquelle erleiden müssen.

Bereits Anfang der 1990er Jahre, als ein Verfahren zu Atdorf angestrengt wurde, gab es Diskussionen über die Wirkungen des Haselbeckens auf die Bad Säckinger Heilquellen. Schon damals wurde festgestellt, dass das Haselbachtal in Verbindung mit den Zuströmen zu den Quellen steht. Letztlich sind die genauen Verhältnisse bis heute nicht bekannt und es ist nicht gesichert, ob die Über- und Untertagebauwerke des PSW Atdorf negative Folgen für die Funktion der Heilquellen in Bad Säckingen haben werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Verordnung aus den 1980er Jahren von Bedeutung, mit der ein Sprengverbot für den Raum Bad Säckingen erlassen werden sollte. Diese Verordnung wurde leider nie rechtskräftig, wobei alle Baurechtsgenehmigungen seitens der Stadt von diesem Sprengverbot ausgehen.

Bisher ist das Heilquellenschutzgebiet im Regionalplan nur nachrichtlich abgegrenzt. Seitens des Bad Säckinger Gemeinderats wurde der Auftrag zur näheren Erkundung der Heilquellen und der Abgrenzung der Schutzgebiete erteilt. Diese Erkundungen werden momentan durchgeführt. Aus Sicht der Stadt Bad Säckingen stellt sich daher die Frage, wie das Raumordnungsverfahren über den Heilquellenschutz entscheiden will, wenn das Verfahren zur Abgrenzung des Heilquellenschutzgebiets noch nicht abgeschlossen ist. Die Antragstellerin muss der Stadt Bad Säckingen garantieren, dass die Quellen als Existenzgrundlage in Qualität und Quantität erhalten bleiben.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Herr Peter Stave (Regionalverband Hochrhein-Bodensee) ergänzt, dass die Darstellung im Regionalplan eine 20 Jahre alte Planung ist und nur einen Hinweis darstellt. Letztlich ist die Abgrenzung fachlich von der Wasserwirtschaft zu beurteilen. Trotzdem muss im Zuge des Raumordnungsverfahrens eine Gefährdung der Heilquellen ausgeschlossen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird der Regionalverband seine Bewertung des Vorhabens im Zuge seiner Stellungnahme für das Planfeststellungsverfahren überdenken müssen.

Bereits am ersten Erörterungstag hatte Herr Dr. Bernhard Grimm (RPF, Referat 94 - Landeshydrogeologie und -geothermie) zum Thema Heilquellenschutz ausgeführt, dass die Untersuchungen zur Abgrenzung des Heilquellenschutzgebiets laufen. Bisher liegen zwei Abgrenzungen des Heilquellenschutzgebiets vor. Eine aus den 1970er Jahren und eine andere von 1999. Für beide Abgrenzungen gab es keine gutachterliche Grundlage. Ein entsprechendes Gutachten mit einer vorläufigen Abgrenzung des Heilquellenschutzgebiets wird vom Referat 94 des RPF erstellt und voraussichtlich Anfang 2011 vorliegen. Aus jetziger Sicht befindet sich das Haselbachbecken voraussichtlich nicht im direkten Zustrombereich der Bad Säckinger Heilquellen, da der Großteil des Heilwassers nicht aus dem Muschelkalk im Westen, sondern aus dem Kristallinen und dem Rotliegenden im Süden und Osten bzw. zu einem kleineren Teil aus dem Schwarzwald im Norden anströmt. Somit wird das Bauvorhaben voraussichtlich in den geplanten Bereichen aus Sicht des Heilquellenschutzes zulässig sein, da es maximal in der äußeren Zone in das Heilquellenschutzgebiet hineinragen wird.

Beim Bau des Unterwasserstollens können jedoch hydrogeologische Probleme auftreten, da es hier nicht ausgeschlossen werden kann, dass Mineral- und/oder Thermalwasser angetroffen wird. Die Untersuchungen hierzu laufen im Moment. In den kommenden Wochen sind die Ergebnisse zu erwarten, sodass diese an die Raumordnungsbehörde weitergereicht werden. Die Höhe des Wasserzutritts im Unterwasserstollen kann jedoch nicht vorab abgeschätzt werden. Dies ist von den Baufirmen und den betreuenden Geologen während der Bauausführung zu regeln. Beim Zutritt von Wasser müssen diese die Stellen entsprechend abdichten.

Ergänzend erläutert Herr Eugen Funk (Gutachter zur Hydrogeologie der Antragstellerin), dass zur Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes ein verhältnismäßig strenger Zeitplan besteht. Im Februar 2010 wurde mit dem noch andauernden Untersuchungsprogramm begonnen. Gleichzeitig wird ein konzeptionelles geologisch-hydrogeologisches Modell als Gutachten erstellt. Dessen Ergebnisse fließen in die istopenhydrologische Untersuchung des Büros Hydroisotop ein, das zeitnah fertiggestellt wird. Auf diesen Erkenntnissen aufbauend wird das LGRB eine erste verbindliche Stellungnahme über die voraussichtliche Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes abgeben. Nach Abschluss der Untersuchungen Anfang 2011 wird ein Abschlussbericht über sämtliche in diesem Zusammenhang durchgeführten Untersuchungen erstellt. Auf diesen Bericht basierend wird wiederum das finale Schutzgebietgutachten des LGRB erstellt. Für das Raumordnungsverfahren heißt das, dass zu dessen Ende die Stellungnahme des LGRB zur voraussichtlichen Abgrenzung des Heilquellenschutzgebiets vorliegen könnte, wenn alles nach der derzeitigen Planung läuft (*vgl. Folie 83*).

Zu den geäußerten Ungewissheiten über die Wirkungen des Restentleerungsstollens auf den Heilquellenschutz ist festzuhalten, dass mittlerweile hier eine Gefährdung der Brunnen beim Bau des Stollens ausgeschlossen werden kann. Zum einen wird dies über ein entsprechendes

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Monitoring während der Bauphase gewährleistet. Zum anderen können die Brunnen voraussichtlich im Wechselbetrieb gefahren werden, d.h. während ein Brunnen genutzt wird, kann auf den anderen verzichtet werden. Somit kann es möglich sein, dass während der Bauphase einer der Stollen stillgelegt werden kann.

Antrag (BI Atdorf): Die Untersuchungen und Gutachten zum Heilquellenschutz sind im Raumordnungsverfahren vorzulegen und zu bewerten sowie den Einwendern zur Kenntnis und Stellungnahme vorzulegen.

Zum Antrag der BI Atdorf führt Herr Prof. Dr. Clemens Weidemann (Rechtsberater der Antragstellerin) aus, dass der Gesetzgeber nicht verlangt, im Zuge des Raumordnungsverfahrens alle Fragestellungen bis zum Ende aufzuklären. Dies ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) führt hierzu aus, dass sich die Raumordnungsbehörde an den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans zu orientieren hat. Nachrichtliche Darstellungen, wie die bisherige Abgrenzung des Heilquellenschutzgebiets im Regionalplan, sind somit nicht raumordnerisch relevant. Allerdings ist es im hohen Maße raumordnerisch relevant, dass der Status des Schutzguts Wasser nicht gefährdet wird.

In diesem Zusammenhang erklärt Herr Prof. Dr. Heinz Hötzl (Gutachter zu den Thermalquellen der Antragstellerin), dass die Bedeutung des Thermalwasservorkommens für die wirtschaftliche Entwicklung von Bad Säckingen bekannt ist. Um einen Totalverlust und auch eine Verunreinigung der Quellen zu verhindern, sind sehr detaillierte Untersuchungen zum Einzugsgebiet der Thermalquellen erforderlich. Das LGRB hatte seit 1972 den Auftrag eine Ausweisung der Schutzzonen vorzunehmen. In Ermangelung ausreichender Daten wurde dies jeweils bis nach Beendigung der geplanten neuen Bohrungen (Fridolinsquelle 1982-83, TB3 1994-95) verschoben. Ein erster offizieller Entwurf der Schutzgebietsausweisung wurde im Dezember 2009 vom LGRB vorgelegt. Die Einschränkung „Entwurf“ war mit der noch abzuklärenden Herkunft des hohen Salzgehalts der Thermalwässer verknüpft, für die das LGRB einen Transport aus dem Muschelkalksalinar aus dem Untergrund der Schweiz nicht ausschloss.

Momentan ist die Antragstellerin mit einem hydrogeologischen Untersuchungsprogramm beschäftigt, mit dem abgeklärt werden soll, ob das geplante Haselbecken zu einer Beeinflussung der Thermalwässer führen kann. Die Auswertung der bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse und der neueren Erhebungen ergibt ein verbessertes Bild der Lage und Größe des Einzugsgebietes. Nach Norden reicht es bis an die Kammlinie des Eggbergs, wobei dessen Steilabfall nach Süden mit der dort durchstreichenden Eggbergstörung das Hauptinfiltrationsgebiet darstellt. Nach Westen begrenzt eine klare morphologische und hydrologische Wasserscheide das Einzugsgebiet der Thermalwässer in Form des Rückens des Rötlebergs und seine Fortsetzung über den Scheffelfelsen und Bergsee nach Süden. Diese Wasserscheide trennt den Schöpfbach und sein unmittelbares Einzugsgebiet von dem des Haselbaches, der mit starkem Gefälle nach Westen abfließt. Da die dort anstehenden Gneise recht undurchlässig sind, folgt die unterirdische Wasserscheide mit nur geringem Tiefgang der oberirdischen, sodass die westlich dieser Wasserscheide abfließenden Grundwasser ebenfalls den hydraulischen Gra-

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

dienten folgend nach Westen bzw. nach Süden zur tieferen Vorflut des Rheins bei Wallbach abfließen. Sie finden in dem ausgeprägtem Nord-Süd-streichenden Störungsbündel des Zeiningen-Wehra-Bruchsystems bevorzugte Entwässerungsbahnen.

Die Thermalwässer östlich dieser Wasserscheide sind in erster Linie an den wasserdurchlässigeren Säckinger Granit gebunden, der im Ortsgebiet von Bad Säckingen auch an der Oberfläche ansteht. Das Fehlen einer hydraulischen Sperrschicht führt dort zu Zutritten von oberflächennahen Grundwässern aus dem Bereich des Schöpfle- bzw. Gewerbebachs, die auch zu einer Verunreinigung der Badquelle geführt haben. Die Entwässerung des Thermalwassers erfolgt über eine West-Ost verlaufende Störung im Ortsbereich von Bad Säckingen nach Osten zum Rhein, wo der tiefste Anschnitt dieser Störung vorliegt und damit der Übertritt der Thermalwässer in den Rhein erfolgt.

Die Freilegung dieser Störung im Rahmen der Baumaßnahmen für das Rheinkraftwerk Säckingen führte zu einem Druckabfall von 20 m und damit zum Trockenfall der alten Badquelle. Ein Markierungsversuch bestätigte, dass das Wasser von der Badquelle in nur sechs Stunden bis zur Austrittsstelle beim Rheinkraftwerk abfließt, was einer ausgeprägten Wasserbahn entspricht. Nach Süden reicht das Einzugsgebiet auf das Gebiet der Schweiz, auch wenn durch die isotonenchemischen Untersuchungen belegt ist, dass die Hauptinhaltsstoffe des Heilwassers nichts mit dem Salz im Muschelkalk zu tun haben, sondern eher aus dem Rotliegendesteinen resultieren. Die Baumaßnahmen am PSW Atdorf dürfen nicht dazu führen, dass die Wasserscheide verschoben wird.

Für die Bewertung einer Gefährdung der Thermalwässer Bad Säckings durch das PSW Atdorf, insbesondere durch das Haselbeckens, kann aufgrund dieser Ergebnisse eine mögliche Beeinflussung klar ausgeschlossen werden. Das Haselbecken liegt westlich außerhalb des Einzugsgebietes der Thermalwässer. Während die Thermalwässer in ihrer Entwässerung nach Osten zum Rhein orientiert sind, entwässern die Tiefenwässer aus dem Bereich des geplanten Unterwasserstollen und dem Haselbecken nach Südsüdwest und folgen damit dem Zeiningen-Wehra-Störungssystem (*vgl. Folien 79 bis 82*).

Antrag (BI Atdorf): Die Folie 79 ist dem Protokoll beizufügen, da diese die Heilquellenschutz-zonen besonders deutlich darstellt.

Herr Andreas Schmidt (Projektleiter Antragstellerin) verweist darauf, dass diese Folie auch im Raumordnungsantrag als Karte enthalten ist.

Frau Ruth Cremer-Ricken (Bündnis 90/Die Grünen Bad Säckingen) möchte darauf hinweisen, dass die bisherige Eingrenzung aus ihrer Sicht vertretbar war. Die gesamte Diskussion über das Heilquellenschutzgebiet ist nur durch die Pläne der Antragstellerin wieder aufgekommen. Hierbei ist auch die Badquelle zu berücksichtigen. Da diese keinen Heilquellenstatus besitzt, geht sie in die Betrachtungen zum Heilquellenschutzgebiet bisher nicht ein. Als Thermalquelle besitzt sie jedoch eine große Bedeutung für den Kurbetrieb der Stadt Bad Säckingen und ist deswegen inklusive ihres Einzugsgebiets in die Betrachtungen mit einzubeziehen.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 52 von 55

Ferner gibt es durch verfehlte Erdsondenarbeiten auf der Schweizer Rheinseite Probleme an der TB3-Quelle. Dies ist nicht nur auf die aktuelle Überbeanspruchung zurückzuführen. Seit der Erdsondenbohrung fließt auf der Schweizer Seite zu viel Wasser ab (*vgl. Folie 79*).

Im Antrag zum Raumordnungsverfahren wird zudem ausgeführt, dass die Variante Säckingen II nicht ausgeführt werden kann, weil der südliche Bereich des Eggbergbeckens II an das Heilquellenschutzgebiet angrenzt, wodurch der Baugrenzabstand nicht eingehalten wird. Wenn dies für diese Variante ein Ausschlusskriterium darstellt, so stellt sich die Frage, warum eine Lage des Haselbeckens in einem Teil des Heilquellenschutzgebiets kein Ausschlusskriterium ist.

Anhand *Folie 81* erläutert Herr Prof. Dr. Heinz Hötzl (Gutachter zu den Thermalquellen der Antragstellerin), dass es keinen Sinn macht, getrennte Einzugsgebiete für die verschiedenen Thermalwasserbohrungen von Bad Säckingen auszuweisen. Sie fördern das Thermalwasser aus einem einheitlichen hydraulisch zusammenhängenden Grundwasserleiter, dem Säckinger Granit. Allerdings könnten derzeit die Schutzzonen innerhalb des Einzugsgebietes nur für die Fridolinsquelle ausgewiesen werden, da alleine sie die offizielle Anerkennung als Heilwasser erhalten hat.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass zwischen den Randbedingungen des alternativ geplanten Eggbergbeckens II und dem Haselbecken sehr wohl ein gravierender hydraulischer Unterschied besteht. Das Eggbergbecken II würde zwar außerhalb des derzeitigen Einzugsgebietes der Thermalwässer liegen, allerdings direkt oberstromig mit einer nur flachen Eindellung der abgrenzenden Wasserscheide. Schon bei einer längeren Trockenperiode könnte sich diese aufgrund des steilen hydraulischen Gradienten nach hinten verlagern und das Eggbergbecken II miteinbeziehen. Demgegenüber liegt das Haselbecken am westlichen Rand mit einer tieferen Vorflutlage als die angrenzenden Thermalwässer Bad Säckingens, wodurch sich eher das Einzugsgebiet des Haselbaches bei extremer Trockenheit nach Osten ausdehnen würde.

Auf die Bitte von Herrn Michael Thater (Bürgermeister der Stadt Wehr) führt Herr Prof. Dr. Heinz Hötzl (Gutachter zu den Thermalquellen der Antragstellerin) zur Entwässerung des Haseltals aus, dass dessen Tiefenwässer aufgrund der zahlreichen vorhandenen Störungen nach Süden entwässern. Die angesprochene quartäre Talfüllung des Haselbachtals besteht aus Hangschuttmassen, die von undurchlässigen Beckentonen überlagert werden. Die Hangschuttmassen sind größtenteils als Grundwassergeringleiter ausgebildet und stellen regional keinen bedeutsamen Grundwasserleiter dar. Eine direkte hydraulische Verbindung zum quartären Kiesgrundwasserleiter des Rheintals besteht nicht. Auch liegen die quartären Sedimente des Haselbachtals nicht unter dem Niveau der quartären Schotter des Rheintals.

Hierzu ergänzt Herr Eugen Funk (Gutachter zur Hydrogeologie der Antragstellerin), dass die Brunnen Nagelfluh und Wallbach in den quartären Schotter des Rheintals nicht von dem Bereich des Haselbachtals angeströmt werden. Sie beziehen ihr Wasser ausschließlich aus den Kiesen des Rheintals, das auch Uferfiltrat des Rheins enthält. Der Bereich der erdverlegten Leitung im Bereich des Rheintals verläuft über dem Grundwasserspiegel. Beim Bau der Leitungstrasse wird der Grundwasserspiegel nicht angeschnitten. Hier müssen entsprechende

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)

Schutzmaßnahmen beim Bau getroffen werden, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu verhindern (*vgl. Folien 83 und 84*).

Herr Michael Thater (Bürgermeister der Stadt Wehr) verweist darauf, dass im Hydrogeologischen Gutachten des LGRB, damals noch GLA, ausgeführt ist, dass Wasser in den Brunnen Nagelfluh I und II kein Wasser mit Rheinfltrat ist, sondern aus Richtung der Berge kommt. Hier ist nochmals genauer zu untersuchen, woher die Wasser kommen, da laut Wasserschutzgebiet die Fließrichtungen einen Eintrag von Rheinfltrat nicht ermöglichen.

Laut Herrn Eugen Funk (Gutachter zur Hydrogeologie der Antragstellerin) stammt das Trinkwasser jedoch aus dem Bereich des Rheintals und nicht aus dem Haseltal. Je nach Fördermenge aus den Trinkwasserbrunnen wird zudem Uferfiltrat in das Trinkwasser beigezogen. Dies belegt auch, dass Einflüsse auf die Bad Säckinger Brunnen durch die Vorhabensumsetzung ausgeschlossen sind.

Für die Gemeinden im Vorhabensgebiet sind die vorhabensbedingten Wirkungen auf die Brunnen und Quellen ein zentrales Thema, erläutert Herr Ulrich Schoo (Gemeinderat Bad Säckingen). Wie sich in den Vorträgen zeigt, handelt es sich hierbei auch um ein hochkomplexes wissenschaftliches Thema. Somit stellt sich die Frage, wie der rechtliche Umgang im Raumordnungsverfahren mit diesem Thema erfolgen soll und ob die gemachten Aussagen im Anhörungsverfahren und im Antrag für den Beschluss ausreichend sind. Schließlich geht der Entleerungsstollen des PSW Atdorf durch die Brunnen Nagelfluh I und II. Ziel muss es dabei sein, dass negative Wirkungen auf die Wässer ausgeschlossen werden.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) erklärt hierzu, dass Herr Dr. Bernhard Grimm (RPF, Referat 94 - Landeshydrogeologie und -geothermie) zu diesem Thema nochmals gehört werden muss. Falls seitens des LGRB dann noch keine abschließende Aussage getroffen werden kann, ist das Thema Wasser eventuell nochmals zurückzustellen, bis genauere Aussagen vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein und die Raumverträglichkeit erkennbar sein, dann kann eine positive raumordnerische Beurteilung ggf. mit Maßgaben zu einer abschließenden Prüfung im Planfeststellungsverfahren ergehen.

Nach der Überleitung zum Unterpunkt **Naturschutz** erläutert Herr Schreiber (Sachbeistand BUND), dass im Rahmen der Raumordnung die verschiedenen Schutzziele untereinander abzuwägen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur internationale Vereinbarungen für den Klimaschutz existieren, sondern auch zum Biodiversitäts-, Arten- und Habitatschutz. Dabei sind die einzelnen Belange zu quantifizieren. So sollte bspw. ein Biodiversitätsschaden mit einer Dreifachgewichtung gegenüber dem Klimaschutz in die Abwägung eingehen, da auch bei der Herstellung regenerativen Stroms und sonstigen Folgeprojekten Biodiversitätsschäden entstehen. Dies ist bei jedem einzelnen Vorhaben zur Umsetzung von Erzeugungsanlagen von regenerativen Strom der Fall, die jedoch nie allein funktionieren können. Der Effekt auf den Klimaschutz bleibt jedoch der gleiche, da alle Anlagen gemeinsam auf diesen wirken.

Ferner stellt sich Frage nach dem Sinn und Zweck des Raumordnungsverfahrens, wenn später in der Planfeststellung zum Artenschutz neue Varianten diskutiert werden müssen.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 54 von 55

Der umweltschutzinterne Konflikt zwischen den Schutzziele ist der Raumordnungsbehörde laut Herr Dr. Johannes Dreier (VL) bekannt. Insbesondere bei der Umsetzung von Windkraftanlagen tritt dieser häufig ein und wird im Verfahren auch seine Berücksichtigung finden, zumal die Stellungnahme des BUND aus dem Anhörungsverfahren auch bekannt ist.

Da die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht im engeren Sinne innerhalb des ROV durchgeführt wird, wird im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets eine erneute Variantendiskussion im Planfeststellungsverfahren erforderlich. Durch die Abschichtung erfüllt das Raumordnungsverfahren jedoch auch seinen Zweck. Einzelne Varianten können auch auf dieser Ebene bereits ausgeschlossen werden. Ebenso können die Leitlinien für das Planfeststellungsverfahren ermittelt werden.

Zu den Biodiversitätsschäden und den Varianten ergänzt Herr Andreas Ness (Umweltgutachter der Antragstellerin), dass es zwar zu Wirkungen kommen kann. Wie der Karte U.6.2-1 aus Mappe 5 des Raumordnungsantrags entnommen werden kann, wirkt ein Entfall von 10 l/s Grundwasserneubildung auf diverse Biotoptypen. Über die Ersatzwasserversorgung können die Wirkungen aber minimiert, vermieden bzw. ausgeglichen werden. Bei anderen Varianten werden diese Wirkungen ebenfalls eintreten und bspw. am Habsberg naturschutzfachlich größere Eingriffe verursachen. Letztlich hat sich die Antragstellerin durchaus bereits im Raumordnungsverfahren darüber Gedanken gemacht, wie das Vorhaben mit Blick auf die Planfeststellung auch unter naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten umsetzbar sein wird.

V.7 Sonstiges

Es werden keine Diskussionspunkte vorgebracht.

VI. Schluss

Abschließend führt Herr Dr. Johannes Dreier (VL) aus, dass der Erörterungstermin für ein Raumordnungsverfahren durchaus experimentellen Charakter hatte. Normalerweise ist dieser in der Raumordnung nicht vorgeschrieben und wird auch nicht durchgeführt. Bei anderen Raumordnungsverfahren ist jedoch auch nicht ein derartig großes öffentliches Interesse vorhanden. Aus Sicht der Verhandlungsleitung ist das Experiment jedoch geglückt. Mit großer Ernsthaftigkeit und Sachlichkeit konnten die relevanten Punkte diskutiert werden.

Herr Dr. Johannes Dreier (VL) bedankt sich bei allen Teilnehmern für die sachliche Diskussion und beendet den Erörterungstermin des Raumordnungsverfahrens zum geplanten Pumpspeicherkraftwerk Atdorf im Kursaal Bad Säckingen.



Dr. Johannes Dreier
(Verhandlungsleitung)



Thomas Türk
(Protokollant)

ersetzt Dok.: Rev./vom: 1.1/2010-11-22	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-14 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll des Erörterungstermins 29. und 30.09.2010 (GM PSW RPF 01)	Revision: 2.0 Datum: 2010-11-24 Seite: 55 von 55



Abkürzungsverzeichnis

BI Atdorf	Bürgerinitiative Atdorf/Verein zur Erhaltung des Abhaus und des Haselbachtals e.V.
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ELB	Erster Landesbeamter
EWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GLA	Geologisches Landesamt
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LplG	Landesplanungsgesetz
LRA WT	Landratsamt Waldshut-Tiengen
LWaldG	Landeswaldgesetz
MAK	Maximale Arbeitsplatz Konzentration
PSW	Pumpspeicherkraftwerk
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RPF	Regierungspräsidium Freiburg
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
TB	Tiefbrunnen
TEN-E	Transeuropäische Energienetze
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie

Anlagenverzeichnis

Anlage	Titel	TOP
1	Vortrag Böttinger	V.2
2	Lageplan Variante Ahaberg	V.4
3	Lagevarianten A 98	V.5
4	Planauszug Erholungsräume am Haselbecken	V.5

ersetzt Dok.: Rev./vom: 0.2/2010-11-08	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-11 genehmigt: slg Bearbeiter: tür	Protokoll Erörterungstermin (GM PSW Atdorf RPF 01)	Revision: 1.0 Datum: 2010-11-09 Seite: I von IV



Folienverzeichnis

Folie	Titel	TOP
1	Titelfolie Tagesordnung	I.
2	Gesamttagesordnung	I.
3	Auszug Tagesordnung I	V.1
4	Auszug Tagesordnung II	V.2
5	Auszug Tagesordnung III	V.4
6	Auszug Tagesordnung IV	V.5
7	Auszug Tagesordnung V	V.6
8	Titelfolie Vortrag Abschichtung ROV und PFV	III.
9	Zweistufiges Zulassungsverfahren	III.
10	Sinn und Zweck ROV	III.
11	Sinn und Zweck PFV	III.
12	Hauptunterschiede ROV und PFV	III.
13	Prüfungsmaßstab ROV	III.
14	Erfordernisse der Raumordnung	III.
15	Ergebnis des ROV	III.
16	Titelfolie Präsentation Antragstellerin	IV.
17	Übersicht Antragstellerin	IV.
18	Vorstellung Antragstellerin I	IV.
19	Vorstellung Antragstellerin II	IV.
20	Funktionsweise eines PSW I	IV.
21	Funktionsweise eines PSW II	IV.
22	Neubauprojekt Atdorf	IV.
23	Projektübersicht PSW Atdorf	IV.
24	Bauwerke PSW Atdorf	IV.
25	Visualisierung Hornbergbecken II	IV.
26	Visualisierung Haselbecken	IV.
27	Schlussfolie Vortrag Antragstellerin	IV.
28	Titelfolie Vortrag technischer Planer	IV.
29	PSW Atdorf	IV.

ersetzt Dok.: Rev./vom: 0.2/2010-11-08	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-11 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Revision: 1.0 Datum: 2010-11-09 Seite: II von IV



Folie	Titel	TOP
30	Hornbergbecken II	IV.
31	Hauptsperre Haselbecken	IV.
32	Triebwasserwege	IV.
33	Querschnitt Kraftwerk	IV.
34	Lageplan Kavernen	IV.
35	Titelfolie Vortrag Energiewirtschaftliche Notwendigkeit	V.2.
36	Ausdehnung des Eises am Nordpolarmeer 1979	V.2
37	Ausdehnung des Eises am Nordpolarmeer 2007	V.2
38	Energie- und klimapolitische Herausforderungen	V.2
39	Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien	V.2
40	Verfügbare und künftige Speichertechnologien	V.2
41	Stromspeichertechnologie Pumpspeicherwerk	V.2
42	Energiewirtschaftlicher Nutzen des geplanten PSW Atdorf	V.2
43	Zusammenfassung PSW Atdorf	V.2
44	Entwicklung des EE-Ausbaus	V.2
45	Nationaler Aktionsplan NREAP 2020 - erneuerbare Energien	V.2
46	Nationaler Aktionsplan NREAP 2020 - EE-Einspeisung	V.2
47	Maschineneinsatz Kraftwerke Häusern, Witznau, Waldshut	V.2
48	Pumpspeicherprojekte	V.2
49	Einspeisung Weihnachten 2009	V.2
50	Schwankungen von Wind- und Solarenergie	V.2
51	Benötigter Bedarf an konventioneller Leistung und EE-Überschüsse	V.2
52	Prioritäten der Ausgleichsoptionen für Fluktuationen	V.2
53	Saisonspeicher Norwegen: Kraftwerke Ulla-Förre	V.2
54	Vermeidung von Abregeln erneuerbarer Energien	V.2
55	Beitrag des PSW Atdorf zur Integration erneuerbarer Energien	V.2
56	Verminderung von CO ₂ -Ausstoß	V.2
57	Blindleistungskompensation	V.2
58	Erneuerbare-Energien-Gesetz § 1	V.3
59	Energiewirtschaftsgesetz § 118	V.3
60	Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung	V.3
61	Energiekonzept der Bundesregierung	V.3

ersetzt Dok.: Rev./vom: 0.2/2010-11-08	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protokoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-11 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Revision: 1.0 Datum: 2010-11-09 Seite: III von IV



Folie	Titel	TOP
62	Raumordnungsgesetz § 2 Abs. 6	V.3
63	Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums BaWü	V.3
64	Schluwe II - Höhenprofil	V.4
65	Schluwe II - bestehende Schluchseeegruppe	V.4
66	Schluwe II - erweiterte Schluchseeegruppe	V.4
67	Schluwe II - separater Druckstollen	V.4
68	Schluwe II - See im See	V.4
69	Schluwe II - erweitertes Aubecken	V.4
70	Schluwe II - Zusammenfassung	V.4
71	Flächennutzung, Erholung, Wanderwege - Haselbecken	V.5
72	Generalwildwegeplan bei Bad Säckingen	V.5
73	Wildtierkorridore im UG Haselbecken - aktuelle Situation	V.5
74	Wildtierkorridore im UG Haselbecken - anlagenbedingte Auswirkungen	V.5
75	Oberbecken - Hornbergbecken II	V.6
76	Baumaßnahmen Ersatzwasserversorgung	V.6
77	Wasserversorgung Rickenbach	V.6
78	Wirkungen Grundwasser - Hornbergbecken II	V.6
79	Thermal-Mineralbrunnen in Bad Säckingen	V.6
80	Thermalquellen mit tektonischen Störungen in Bad Säckingen	V.6
81	Geologisches Profil vom Eggberg zum Eikerberg	V.6
82	Ergebnisse Untersuchungen Hydrosond	V.6
83	Unterbecken - Haselbachtal I	V.6
84	Schnitt Unterbecken - Haselbachtal	V.6
85	Unterbecken - Haselbachtal II	V.6

ersetzt Dok.: Rev./vom: 0.2/2010-11-08	Raumordnungsverfahren PSW Atdorf	Ablage: MM/D.II.4.d./44. Dok.: ROV Atdorf-Protkoll EÖT
in Kraft am: 2010-10-11 genehmigt: slg Bearbeiter: tür		Protokoll Erörterungstermin (GM PSW Atdorf RPF 01)